

Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019 (SNE)

Massnahmen des Aktionsplans

Die Massnahmen des Aktionsplans beschreiben ausgewählte prioritäre innenpolitische Aktivitäten, die der Bundesrat in der laufenden Legislaturperiode unternimmt, um seine Ziele für 2030 zu erreichen beziehungsweise eine Entwicklung in deren Richtung zu fördern. Die Massnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellen vielmehr Schwerpunkte in den jeweiligen Politikbereichen dar.

Update: 03. September 2018

* Nicht nummerierte Massnahme des Aktionsplans.

Massnahme (Titel)	Nr. in SNE	Federführer-de Bundesstelle / service de la Confédération responsable	Weitere Bundesstellen	Beschreibung und Zweck der Massnahme	Beitrag der Massnahme zu den Zielen der SNE	Aktueller Stand der Massnahme und weitere geplante Schritte	www	Dokumente	Massnahmenverantwortliche(r)	Abteilung/Sektion, Funktion
Corporate Social Responsibility (CSR)-Aktionsplan (2015-2019)	1	SECO		Der Bundesrat hat am 1. April 2015 ein Positionspapier zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen verabschiedet. Das Papier legt vier strategische Stossrichtungen fest. Diese umfassen das Mitgestalten der CSR-Rahmenbedingungen, die Sensibilisierung und Unterstützung der Schweizer Unternehmen, die Förderung der CSR in Entwicklungs- und Transitionsländern sowie die Förderung der Transparenz. Das Positionspapier enthält einen Aktionsplan 2015-2019 mit konkreten Massnahmen.	Beitrag zu Ziel 1.1: Durch das Positionspapier und dessen Aktionsplan wird die gesellschaftliche Verantwortung (CSR) von Schweizer Unternehmen gefördert. Dabei sollen günstige Rahmenbedingungen geschaffen und die Unternehmen sensibilisiert und befähigt werden, ihre gesellschaftliche Verantwortung in der Schweiz und im Ausland wahrnehmen.	Das SECO koordiniert die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans mit den betroffenen Departementen bzw. Ämtern. Vertreter externer Interessensgruppen (u.a. Unternehmen, Verbände, Arbeitnehmerorganisationen, Nichtregierungsorganisationen) werden in diese Arbeiten einbezogen. 2017 erstattet das SECO dem Bundesrat Bericht über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans.	Info	CSR Positionspapier	alex.kunze@seco.admin.ch	Ressort Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen
Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	2	EDA AMS	SECO	Die Schweiz erarbeitet seinen Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Der NAP und seine Umsetzung werden alle zwei Jahre evaluiert und aufdatiert.	Beitrag zu Ziel 1.1: Mit dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) anerkennt die Schweiz ihre Pflichten zum Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten und definiert Massnahmen, um diese wahrzunehmen. Des Weiteren dient der NAP dazu die Erwartungen des Bundes bez. dem Respekt der Menschenrechte den Unternehmen und anderen Interessensgruppen zu kommunizieren und darzulegen, wie diese bei deren Erfüllung geleitet und unterstützt werden können.	Nach einer ersten bundesexternen und informellen bundesinternen Konsultation einer ersten Version des NAP im April 2015 wird der NAP von EDA/DFAE/AMS/DSH und WBF/SECO überarbeitet.	Info		corrina.morrissey@eda.admin.ch	Human Rights Policy Office
Grundlagenbericht Rohstoffe	3	SECO, EDA SIF	BAFU BFE BJ DEZA EZV FEDPOL FINMA	Aufgrund des zunehmenden öffentlichen Interesses an der Rohstoffbranche und der innen- und aussenpolitischen Bedeutung des Themas haben die Departemente für Äusseres (EDA/DFAE), Finanzen (EFD) sowie Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) im Frühling 2012 die „Plattform Rohstoffe“ gebildet. Dies mit dem Ziel, den Informationsfluss in der Bundesverwaltung zu verbessern und einen Grundlagenbericht zur Rohstoffthematik in der Schweiz zu erarbeiten.	Beitrag zu Ziel 1.1: Die Umsetzung der Empfehlungen zum Thema der Unternehmensverantwortung und Verantwortung des Staates im Grundlagenbericht Rohstoffe (Empfehlungen 10, 11 und 12) tragen dazu bei, dass Unternehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung in der Schweiz und im Ausland wahrnehmen.	Im Dezember 2016 hat der Bundesrat die dritte Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Grundlagenberichts Rohstoffe vom März 2013 gutgeheissen. Der Bundesrat zeigte sich mit den erzielten Fortschritten zufrieden und betonte, dass sich die Stossrichtung der laufenden Arbeiten bewährt hat. Er hat die interdepartementale Plattform Rohstoffe beauftragt, bis November 2018 eine Neubeurteilung der Lage der Schweizer Rohstoffbranche betreffend Wettbewerbsfähigkeit, Integrität, Umwelt- und weiterer Aspekte vorzunehmen. Die interdepartementale Plattform Rohstoffe bleibt bestehen und führt die bisherigen Arbeiten weiter.	Info	Weitere Fortschritte beim Thema Rohstoffe erzielt	frederic.chenais@eda.admin.ch	Wissenschaftlicher Mitarbeiter EDA/AMS
Aktionsplan Grüne Wirtschaft	4	BAFU	UVEK EDA BAKOM BLW swisstopo BFS EFV SBFI SECO	Am 8. März 2013 hat der Bundesrat den Aktionsplan Grüne Wirtschaft verabschiedet. Damit will er die natürlichen Ressourcen schonen, den Konsum ökologischer gestalten und die Kreislaufwirtschaft stärken. Der Aktionsplan umfasst 27 bestehende und neue Massnahmen in insgesamt vier Umsetzungsschwerpunkten: Konsum und Produktion, Abfälle und Rohstoffe, übergreifende Instrumente sowie Ziel, Messung, Information, Berichterstattung. Mit den Massnahmen werden externe Kosten in Form von Schäden an der Umwelt reduziert.	Beitrag zu Zielen 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 5.1: Im Rahmen des Aktionsplans Grüne Wirtschaft setzt sich der Bund für die Schonung der natürlichen Ressourcen, die ökologische Gestaltung des Konsums und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft ein. Dies u.a. durch die Schaffung von Informations- und Bewertungsgrundlagen, günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Sensibilisierung und den Aufbau von Fachkompetenzen.	Verschiedene Departemente und Bundesämter setzen gemeinsam die Massnahmen des Aktionsplan Grüne Wirtschaft um (UVEK/DETEC, Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA/DFAE, Bundesämter für Kommunikation BAK/OFCOM/OFCOM, Landwirtschaft BLW/OFAG, Landestopografie swisstopo, Statistik BFS/OFS, und Umwelt BAFU/OFEV, Eid, Finanzverwaltung EFV/AFV, Staatssekretariate für Bildung, Forschung und Innovation SBFI/SEFRI und Wirtschaft SECO). Das BAFU/OFEV hat dabei die Federführung und koordiniert die Arbeiten.	Info	Aktionsplan 2013	loa.buchli@bafu.admin.ch	Chafin Sektion Ökonomie

Reffnet.ch - Netzwerk Ressourceneffizienz in Unternehmen	5	BAFU		Reffnet bietet Unternehmen einen einfachen Zugang zu einer Potentialanalyse zur Einsparung von Material, Energie und Kosten und zeigt Massnahmen auf welche die Ressourceneffizienz steigern. Zudem werden bestehende Analysetools weiterentwickelt und deren systematische Anwendung, insbesondere in KMUs sichergestellt.	Beitrag zu Ziel 1.2: Durch einen erleichterten Zugang zu Potentialanalyse und Beratung sehen Unternehmen wo sie die Ressourceneffizienz am einfachsten und effektivsten steigern können.	Operativ	Info		Saskia.Sanders@bafu.admin.ch	ÖKUB, Abfall und Rohstoffe
Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)	6	BAFU		Die Verordnung soll Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie die Gewässer, den Boden und die Luft vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen, die durch Abfälle erzeugt werden. Die Belastung der Umwelt durch Abfälle soll vorsorglich begrenzt werden. Die Verordnung wurde totalrevidiert. Dabei wurden der Vermeidung, Verminderung und gezielter Verwertung von Abfällen ein höherer Stellenwert eingeräumt. Um diese Erweiterung abzubilden, heisst sie neu «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen» (VVEA).	Beitrag zu Ziel 1.3: Die am 1.1.2016 in Kraft getretene VVEA (Totalrevision der Technischen Verordnung) bezweckt, dass erneuerbare und nicht erneuerbare Rohstoffe nachhaltig genutzt werden; Umweltbelastungen verringert werden; der Rohstoffverbrauch reduziert wird, indem Kreisläufe noch besser geschlossen und gleichzeitig Schadstoffe ausgeschleust werden; der gesamte Abfall umweltverträglich entsorgt wird; Schadstoffemissionen in die Umwelt weiter gesenkt werden, wo dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; die Entsorgungssicherheit gewährleistet bleibt.	Die Umsetzung der VVEA ist angefallen: Die Erarbeitung und Publizierung der entsprechenden nach Modulen gegliederten Vollzugshilfe schreiten planmässig voran.	Info		bernhard.hammer@bafu.admin.ch	Abteilung Abfall und Rohstoffe
Ressourcentrialog 2030-Trialog zur Zukunft der Abfall- und Ressourcenwirtschaft der Schweiz	7	BAFU		Der Ressourcentrialog 2030 ist ein breit abgestützter Dialog über Herausforderungen und mögliche Lösungsansätze in der Abfall- und Ressourcenwirtschaft der Schweiz 2030 hinsichtlich der Transformation der heutigen Abfallwirtschaft in eine Ressourcenwirtschaft. Der Trialog ist eine Initiative von Swiss Recycling (SR), des Verbands der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBS/DDPSA) und des Kantons Aargau und wird durch den Bund unterstützt.	Beitrag zu Ziel 1.3: Mit dem Ressourcen-Trialog wurde von 2015 bis 2017 ein breit abgestützter Dialogprozess über den Umgang mit Abfall, dessen Bedeutung als Ressource und die Rolle der verschiedenen Akteure geführt. Die Entwicklungen und Herausforderungen in der Abfall- und Ressourcenwirtschaft wurden analysiert und mögliche Lösungsansätze für eine Ressourcenwirtschaft der Zukunft erarbeitet. Entstanden sind 11 richtungweisende Leitsätze über die Weiterentwicklung der Abfall- und Ressourcenwirtschaft.	Die Leitsätze konnten Ende Oktober 2017 offiziell veröffentlicht werden (www.ressourcentrialog.ch). Diese Leitsätze sollen den am Ressourcentrialog beteiligten Organisationen zukünftig als Orientierungshilfe in der Gestaltung ihrer Abfall- und Ressourcenpolitik dienen.	Info		bernhard.hammer@bafu.admin.ch	Abteilung Abfall und Rohstoffe
Finanzhilfe an Konsumentenorganisationen	8	BFK		Der Bund kann Konsumentenorganisationen im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfe von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren (KIG, SR 944.0). Dies für die oBJ/OFjektive und fachgerechte Information in gedruckten oder in elektronischen Medien, für die Durchführung vergleichender Tests über wesentliche und eindeutig erfassbare Eigenschaften von Waren und über den wesentlichen Inhalt von Dienstleistungen und für das Aushandeln von Vereinbarungen über Deklarationen.	Beitrag zu Ziel 1.4: Die Konsumentinnen und Konsumenten sind dank der Aktivitäten der Konsumentenorganisationen (z.B. Vergleichstests, Ratgeberbroschüren) in der Lage, informiert einzukaufen.	Das BFK gewährt den Konsumentenorganisationen jedes Jahr Finanzhilfen.	Info		jean-marc.voegele@bfk.admin.ch	Leiter Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen BFK
Holzdeklaration	*	BFK		Das BFK führt Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Holzart und die Holzherkunft gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) deklariert werden.	Beitrag zu Ziel 1.4: Die Konsumentinnen und Konsumenten, denen Holz und Holzprodukte abgegeben werden, können sich auf die Angaben über die Art und die Herkunft des Holzes verlassen und sind somit in der Lage, informiert einzukaufen.	Das BFK führt jedes Jahr Kontrollen durch, um die ordnungsgemässe Deklaration von Holz und Holzprodukten sicherzustellen.	Info		fabian.reusser@bfk.admin.ch	Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen BFK

Energieetikette	9	BFE		2002 wurde die Energieetikette für die wichtigsten Haushaltgeräte und für elektrische Lampen eingeführt. Durch dieses Instrument wird über die energetischen Eigenschaften von Elektro- und Informatikgeräten, Personenwagen, Fenstern und weiteren Produkten informiert. Die Effizienz- und Deklarationspflichten in der Schweiz orientieren sich weitgehend an denjenigen der EU, zum Teil geht die Schweiz weiter.	Beitrag zu Zielen 1.4 und 3.3: Die Energieetikette informiert die Kundinnen und Kunden über die Effizienz der angebotenen Elektrogeräte und gibt Herstellern und Händlern einen Anreiz, besonders effiziente Geräte auf den Markt zu bringen.	Instrument etabliert. Ein weiterer Ausbau ist Bestandteil der Energiestrategie 2050.	Info		kurt.bisang@bfe.admin.ch	Leiter Geräte/Wettbew. Ausschreibungen
Raumkonzept Schweiz	10	ARE		Das Raumkonzept Schweiz ist eine von allen drei Staatsebenen gemeinsam getragene Vorstellung einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes. Es enthält Ziele und Strategien zur zukünftigen räumlichen Entwicklung des Landes. Das Raumkonzept soll den Behörden aller Stufen als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe dienen, wenn sie Siedlungen planen, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen ausbauen, Landschaften gestalten oder weitere Tätigkeiten ausüben, die sich auf den Raum auswirken. Der tripartite Dialog zum Raumkonzept Schweiz wurde verstetigt und institutionalisiert.	Beitrag zu Ziel 2.1: Das Raumkonzept Schweiz fordert dazu auf, die räumliche Entwicklung des Landes mithilfe einer gemeinsamen Zielvorstellung und im Rahmen einer Gesamtansicht zu gestalten. Der kooperative Ansatz des Raumkonzepts fördert ein funktionierendes Städtetz und eine polyzentrische Raumstruktur, die auf regionale Stärken setzt. Indirekt ermöglicht es ausserdem eine mass- und qualitätsvolle Siedlungsentwicklung (Ziel 2.2), eine kontrollierte Mobilität (Ziel 2.7), gesellschaftlichen Zusammenhalt in Dörfern und Quartieren (Ziel 8.7) sowie allgemein zugängliche (Stadt-)Räume (Ziel 8.8).	Der Bundesrat fordert die Verwaltung auf, das Raumkonzept Schweiz bei raumrelevanten Aufgaben zu berücksichtigen und es im Rahmen bestehender Politiken und Programme ohne zusätzliche Mittel anzuwenden. Die Kantone, Städte und Gemeinden haben ihrerseits bekräftigt, das RKCH bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe zu verwenden. Für die tripartiten Folgearbeiten wurde eine Kerngruppe aus den Geschäftsstellen der Trägerorganisationen eingesetzt (KdK, BPUK, SSV, SGV, ARE).	Info	Raumkonzept Schweiz	regina.gilgenthetaz@are.admin.ch	Sektion Bundesplanungen
Agglomerationspolitik des Bundes 2016+	11	ARE	SECO	Der tripartite Dialog zum Raumkonzept Schweiz wurde verstetigt und institutionalisiert.	Beitrag zu Ziel 2.1: In Zusammenwirken mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung und der Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete setzt sich der Bund mit der Agglomerationspolitik 2016+ für die Zusammenarbeit in grossregionalen Handlungsräumen (funktionalen Räumen) und über Staatsebenen hinweg ein. Die polyzentrische Raumentwicklung wird durch die Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf urbane und ländliche Zentren und deren Vernetzung gefördert.	Am 18. Februar 2015 hat der Bundesrat die weiterentwickelte Agglomerationspolitik 2016+ verabschiedet.	Info	Bericht	Alessia.Daouk@are.admin.ch	Sektion Siedlung und Landschaft
Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung	12	ARE	ASTRA BAV BAFU	Ein Agglomerationsprogramm ist ein langfristiges Planungsinstrument, das periodisch erneuert wird. Es umfasst inhaltlich und zeitlich koordinierte und priorisierte Massnahmen zur Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen sowie infrastrukturelle und betriebliche Massnahmen der verschiedenen Verkehrsträger eines ganzen Agglomerationsraums. Die Agglomerationsprogramme streben eine koordinierte Planung von Siedlung, Landschaft und Verkehr in urbanen Räumen an. Ein weiteres Ziel ist die Abstimmung zwischen öffentlichem Verkehr, motorisiertem Individualverkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr.	Beitrag zu Ziel 2.1: Das Agglomerationsprogramm stellt für die betreffenden Gebietskörperschaften ein Koordinations- und Planungsinstrument der Politikbereiche Verkehr, Siedlung und Umwelt dar. Es wird nicht mehr sektoriell und innerhalb der Gemeindegrenzen, sondern aus einer Gesamtansicht heraus und grenzüberschreitend agiert. Die Agglomerationsprogramme erarbeiten basierend auf ihren regionalen Stärken ein Zukunftsbild und Entwicklungsstrategien. Sie setzen Prioritäten, um ihre Mittel effizient und wirksam einzusetzen. Beitrag zu Ziel 2.2: Mithilfe des Instruments der Agglomerationsprogramme kann der Bund verstärkt auf die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr in den Agglomerationsräumen hinwirken. Wichtige Kriterien sind die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Verminderung der Umweltbelastung und des Ressourcenverbrauchs.	Die Agglomerationsprogramme der ersten und zweiten Generation sind in der Umsetzungsphase. Ende 2016 reichen die Trägerschaften die dritte Generation Agglomerationsprogramme ein, die der Bund im Zeitraum zwischen 2016 und 2018 bewertet. Die Freigabe der Bundesmittel der dritten Generation erfolgt voraussichtlich 2019.	Info		isabel.scherrer@are.admin.ch	Sektion Verkehr, Leiterin Agglomerationsprogramme

Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete	13	ARE	SECO	Die Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete bildet den bisher fehlenden nationalen Rahmen für die Entwicklung der ländlichen Räume und Berggebiete. Gemeinsam mit der Weiterentwicklung der Agglomerationspolitik trägt die Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete den spezifischen und gemeinsamen Herausforderungen von Stadt und Land adäquat Rechnung. Mit verschiedenen Massnahmen unterstützt der Bund Städte, ländliche Räume und Berggebiete, eine kohärentere Raumentwicklung voranzutreiben.	<u>Beitrag zu Ziel 2.1:</u> In Zusammenwirken mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung und der Agglomerationspolitik 2016+ setzt sich die Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete für die Zusammenarbeit in grossregionalen Handlungsräumen (funktionalen Räumen) und über Staatsebenen hinweg ein. Die polyzentrische Raumentwicklung wird durch die Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf urbane und ländliche Zentren und deren Vernetzung gefördert.	Am 19. Februar 2015 hat der Bundesrat den Bericht über die Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete publiziert. In Umsetzung.	Info	Bericht	Maria-Pia_GennaioFranscini@are.admin.ch	Sektion Siedlung und Landschaft
Neue Regionalpolitik (NRP)	14		SECO	Die Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes ist als wirtschaftsorientierte regionale Strukturpolitik konzipiert. Sie bezweckt, den Strukturwandel im Berggebiet, im weiteren ländlichen Raum und den Grenzregionen zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Räume zu stärken.	<u>Beitrag zu Ziel 2.1:</u> Mit der Neuen Regionalpolitik unterstützen Bund und Kantone das Berggebiet, den ländlichen Raum und die Grenzregionen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Dadurch leistet die NRP einen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Stärken.	Die Neue Regionalpolitik (NRP) ist am 1. Januar 2008 in der Schweiz in Kraft getreten. Nach 2008–2015 startet die NRP ab 2016 in ihre zweite achtjährige Programmperiode.	Info		yvan.denereaz@seco.admin.ch	Regional- und Raumordnungspolitik
Pärkepolitik	15	BAFU		Der Bund unterstützt regionale Initiativen für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung mittels Finanzhilfen und Parklabel. Damit will er Regionen fördern, die besonders hohe Natur- und Landschaftswerte besitzen, eine nachhaltige Entwicklung anstreben und die Anforderungen an die jeweilige Parkkategorie erfüllen. Grundlagen: NHG/PäV in Kraft seit 1. Dezember 2007 Finanzmittel: CHF 19.4 Mio p.a. (ab 2016)	<u>Beitrag zu Ziel 2.1:</u> Pärke sind Modellregionen für nachhaltige Entwicklung. Durch die Förderung von Pärken mit nationaler Bedeutung unterstützt die Pärkepolitik die Nutzung regionaler Stärken.	Anfang 2016 sind 15 nach diesen gesetzlichen Grundlagen anerkannte Pärke in Betrieb, 4 weitere in Errichtung. Die Gesuche um Verleihung der Parklabel für die beiden Nationalparkkandidaten werden ab 2017 erwartet. Die zur Umsetzung der Pärkepolitik des Bundes erforderlichen Instrumente sind grösstenteils vorhanden. Während der laufenden Programmperiode 2016-19 werden die ersten Pärke die Evaluation und Erneuerung ihrer Charta durchführen.	Info	Handbuch	Simone.remund@bafu.admin.ch	AÖL, Sektion Ländlicher Raum, Pärke / Weltnaturerbe
Sachplan Verkehr, Teil Programm und Umsetzungsteile Schiene, Luftfahrt, Strasse, Schifffahrt	16	ARE BAV ASTRA BAZL		Der Sachplan Verkehr stellt grundsätzlich die Koordination des gesamten Verkehrssystems (Strasse, Schiene, Luft, Wasser) untereinander und mit der Raumentwicklung sicher. Im Vordergrund stehen dabei die räumlichen Belange. Der Sachplan besteht zum einen aus dem strategischen und programmatischen Teil "Programm", der Verkehrsträger übergreifend ist. Zum anderen umfasst er die Verkehrsträger bezogenen Umsetzungsteile Strasse, Schiene, Luftfahrt und Schifffahrt.	<u>Beitrag zu Ziel 2.2:</u> Für die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Verminderung der Umweltbelastung und des Ressourcenverbrauchs werden über den Sachplan Verkehr die Grundsätze für die Koordination der Verkehrsinfrastruktur mit der Raumentwicklung sowie die Koordination zwischen den Verkehrsträgern festgelegt.	Der Teil Programm des Sachplans Verkehr wurde vom Bundesrat am 26. April 2006 verabschiedet. Die Revision ist beim Fachamt ARE im Gange. Die Umsetzungsteile Luftfahrt und Schiene werden regelmässig vom den Fachämtern nachgeführt. Der Umsetzungsteil Schifffahrt wurde am 4. Dezember 2015 vom Bundesrat verabschiedet. Der Umsetzungsteil Strasse wurde am 27.6.2018 vom Bundesrat verabschiedet.	Info	Sachplan	laetitia.beziane@are.admin.ch	Sektion Bundesplanungen

Sachplan Fruchtfolgeflächen	17	ARE	BWL BLW BAFU	Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) dient dazu, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern, wie es Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) vorschreibt. Damit ist er Teil der Versorgungsplanung für die Schweiz.	Beitrag zu Ziel 2.2: Der SP FFF trägt zur Verwirklichung allgemeiner raumordnungspolitischer Grundlagen bei. Dazu gehören unter anderem der quantitative Bodenschutz und der langfristige Erhalt von Kulturland. Jeder Kanton ist verpflichtet mit einem Kontingent (in ha) zum schweizerweiten Mindestumfang beizutragen. FFF sind der Landwirtschaftszone zu weisen. Die Behandlung der FFF in den Richtplänen und die FFF-Inventare werden konsequent geprüft.	Überarbeitung / Stärkung des Sachplans Phase 1: Unter der Leitung der einer Expertengruppe: Erkundungsphase, Aufarbeitung der Ausgangslage, Erarbeitung von Vorschlägen für die Überarbeitung und Stärkung des Sachplans. Phase 2: Unter der Leitung von ARE und BLW: Elemente eines zeitgemässen Sachplans FFF konkret ausarbeiten Phase 3: Anhörung der Kantone und interessierten Kreise zum überarbeiteten Sachplan FFF nach Art. 19 RPV	Info	Sachplan	Nicola.Ballesteros@are.admin.ch	wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sektion Siedlung und Landschaft, ARE
Bodenstrategie	18	BAFU	ARE BLW ASTRA BAV	Um zu gewährleisten, dass unser Boden auch in Zukunft leisten kann, was von ihm erwartet und benötigt wird, braucht es ein kluges Ressourcenmanagement. Das BAFU/OFEV ist zurzeit daran, gemeinsam mit seinen Partnern eine entsprechende Strategie für die qualitative und quantitative Erhaltung der Böden zu konzipieren.	Beitrag zu Zielen 2.2 und 4.2: Diese geplante Bodenstrategie soll darauf abzielen, Schutz- und Nutzungsansprüche an den Boden durch eine multifunktionelle Sichtweise zu verbinden und damit die verfügbare Fläche bestmöglich zwischen den verschiedenen Ansprüchen zu verteilen. Damit der Boden seine Multifunktionalität gesamthaft behält, sollte er überall vorrangig für denjenigen Zweck genutzt werden, für den er sich am besten eignet, und die Böden, deren Qualität sich verschlechtert hat, sollen wiederhergestellt werden.	Ein mit den betroffenen Bundesstellen abgestimmter Entwurf der Bodenstrategie wurde an einem Workshop und verschiedenen Gesprächen mit Vertretern der Kantone diskutiert und auf Basis dieser Gespräche angepasst. Der überarbeitete Entwurf befindet sich bis Ende September 2018 in Konsultation bei den Kantonen und interessierten Stellen.	Info		ruedi.staehli@bafu.admin.ch	Sektion Boden
Wohnforschungsprogramm des Bundes	19	BWO		Die vierjährigen Forschungsprogramme des BWO/OFL nehmen aktuelle Fragestellungen auf - so zur Machbarkeit von Verdichtungen, zur effizienteren Nutzung des Wohnraums und zum Umzugsverhalten - und stellen interessierten Kreisen dazu Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung.	Beitrag zu Zielen 2.3 und 8.8: Dank der Ressortforschung wird die Markttransparenz erhöht und Grundlagen für die Verbesserung des Wohnraumsangebots und des Wohnumfelds bereitgestellt. Resultate aus der Wohnforschung geben wichtige Anstöße für Neuerungen im Wohnungsbau.	Forschungsprogramm 2016-2019 in Umsetzung.	Info		doris.sfar@bwo.admin.ch	Leiterin Grundlagen und Information
Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung 2014-2018	20	ARE	SECO BAFU BLW BWO BAG ASTRA BASPO	Mit den Modellvorhaben unterstützt der Bund Projekte von lokalen, regionalen und kantonalen Akteuren, die neue Ansätze für die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung erproben. Diese sollen mit innovativen Ansätzen und abgestimmt auf die Ziele des Raumkonzepts Schweiz die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit verbessern sowie die Solidarität innerhalb und zwischen den Regionen stärken.	Beitrag zu Ziel 2.3, 8.8 und 9.2: Die Modellvorhaben für eine nachhaltige Raumentwicklung stellen Laboratorien dar und erlauben es, neue Methoden, Ansätze und Verfahren zu erproben. Dabei werden innovative Projekte unterstützt, welche sich einerseits für die Umsetzung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen und andererseits für die Freiraumentwicklung in Agglomerationen engagieren (Ziel 2.3), es werden Anreize gesetzt, ein ausreichendes und bedürfnisgerechtes Wohnraumangebot zu schaffen (Ziel 8.8) und ein förderliches Umfeld für Bewegung und Sport (Ziel 9.2).	In Umsetzung.	Info		melanie.butterling@are.admin.ch	Sektion Siedlung und Landschaft
Mobilitätsmanagement in der Arealplanung und im Wohnen	21	BFE	ARE BAG BWO	Ein Förderprogramm unterstützt Planer, Bauherren und Verwaltungen mit geeigneten Massnahmen und Instrumenten, damit Mobilitätsmanagement (MM) in ihrem Aufgabenbereich zu einem festen Bestandteil von Planungsprozessen von neuen Arealen und zu einem Element der Bewirtschaftung bestehender Siedlungen wird.	Beitrag zu Zielen 2.3: Areale und Bauten werden auf die Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer ausgerichtet. Dies begünstigt die effiziente Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse und mindert das Verkehrsaufkommen.	Instrumentarium ist entwickelt. MWO (MM im Wohnungswesen) und bei MIPA (MM in Planungsprozessen) sind die Testphasen und das von BAG/BWO/BFE-EnergieSchweiz unterstützte Umsetzungsprogramm abgeschlossen. Der Versuch eine privatwirtschaftliche dominierte Trägerschaft zu bilden ist nach erfolgreichem Startevent gescheitert, weil keine Organisation bereit ist, bei einer Vereinslösung die Federführung zu übernehmen. Die erarbeiteten Hilfsmittel stehen interessierten Kreisen auch weiterhin via Webseiten von EnergieSchweiz bzw. Energiestadt zur Verfügung. Beratungsleistungen werden vom Bund bis auf Weiteres nicht mehr finanziell unterstützt.	Info		hermann.scherrer@bfe.admin.ch	Stv. Leiter Mobilität

Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz (NNBS)	22	KBOB	ASTRA ARE armasuisse BFE BAFU BAV	Das Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz NNBS setzt sich übergreifend für die Förderung und für die Koordination des nachhaltigen Bauens in der Schweiz ein. Es bezweckt die Stärkung der Zusammenarbeit von Wirtschaft, öffentlicher Hand, Bildung, Politik und Wissenschaft und setzt sich für ein klares, schweizerisches Verständnis des nachhaltigen Bauens ein. Es fördert und unterstützt Standards für den Nachhaltigen Hoch- und Tiefbau.	Beitrag zu Ziel 2.4: Die nationale Koordination stellt sicher, dass einheitliche und anerkannte Standards entwickelt werden. Im Bereich des Hochbaus wurde der Standard nachhaltiges Bauen Schweiz SNB entwickelt auf dessen Grundlage ein Label eingeführt.	Das NNBS ist seit 2012 operativ tätig. Der Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (Hochbau) SNBS wurde überarbeitet. Die Version SNBS 2.0 wurde im August 2016 publiziert. Der SNBS 2.0 ist neu auch zertifizierbar, d.h. es gibt ein Label, das auf dem SNBS 2.0 basiert. Aufbauend auf der neu erschienenen SIA 112/2 "Nachhaltigkeit im Tiefbau" soll ein "Instrumentarium Nachhaltige Infrastruktur/ Tiefbau Schweiz" erarbeitet werden. Ein Vorgehensplan ist erstellt. Ein erster Entwurf ist Ende 2018 zu erwarten.	Info		Herbert.Tichy@bbi.admin.ch	Geschäftsleiter KBOB
Abstimmung zwischen öffentlichen und privaten Bauherren	23	KBOB	ETH-Rat armasuisse BBL	Die Abstimmung zwischen öffentlichen und privaten Bauherren fördert ein einheitliches Verständnis der Nachhaltigkeit und bewirkt durch gemeinsame Hilfsmittel Synergien in der Umsetzung.	Beitrag zum Ziel 2.4: Die Abstimmung ermöglicht es der öffentlichen Hand ihre Vorbildfunktion glaubwürdig und technisch sinnvoll wahrzunehmen. Dadurch wird der Anteil nachhaltiger Bauten gesteigert.	Verschiedene Empfehlungen der Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) mit der KBOB und eco-bau zum nachhaltigen Bauen liegen vor. Weitere Empfehlungen sind vorgesehen, insbesondere zum nachhaltigen Immobilienmanagement.	Info		Paul.eggimann@bbi.admin.ch	Leiter KBOB-Fachgruppe Nachhaltiges Bauen
Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB)	24	KBOB		Die VILB regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Immobilienportfolios der Bau- und Liegenschaftsorgane sowie im Bereich der Logistik des Bundes. Die Verordnung wurde revidiert. Die wichtigsten Änderungen betreffen Nachhaltigkeitsaspekte und die Begutachtung von Hochbauten.	Beitrag zu Ziel 2.4: Der Bund verwaltet sein Immobilienportfolio nach Kriterien der nachhaltigen Entwicklung und beschafft Bauleistungen und Bauwerke, die über ihren gesamten Lebensweg sehr hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen genügen. Dies ist in der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) verankert und wird über die Weisungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zum nachhaltigen Immobilienmanagement konkretisiert.	Die revidierte Verordnung VILB und die Weisungen des EFD zum nachhaltigen Immobilienmanagement sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Zu den Weisungen nachhaltiges Immobilienmanagement werden Umsetzungshilfen (Factsheets) erarbeitet. Die Veröffentlichung ist Ende 2017 geplant.	Info		Herbert.Tichy@bbi.admin.ch	Geschäftsleiter KBOB
Plattform Ökobilanzdaten im Baubereich	25	KBOB	BAFU BFE	Verlässliche Nachhaltigkeitsdaten ermöglichen die konsistente Beurteilung von Bauten. Die „Plattform Ökobilanzdaten im Baubereich“ stellt geeignete Hintergrunddaten und Erstellungsregeln zur Verfügung.	Beitrag zu Ziel 2.4: Nur eine einheitliche und anerkannte Bewertung der ökologischen Eigenschaften von Bauprodukten ermöglichen eine einheitliche Bewertung der Nachhaltigkeit. Die Plattform liefert damit eine wichtige Grundlage für das Nachhaltige Bauen.	KBOB-Empfehlung 2009/1 "Ökobilanzdaten im Baubereich" wurde 2016 aktualisiert. Neu wurde die Empfehlung auch ins Italienische und Englische übersetzt. Die Berechnungen der Ökobilanzdaten gem. den Vorgaben der KBOB weichen von den Berechnungen gemäss den European Product Declarations EPD ab. Eine Arbeitsgruppe prüft für repräsentativen Baustoffe, Bauteile und Gebäude die Auswirkungen dieser Unterschiede auf die ökologische Beurteilung. Ein Bericht wird in der ersten Hälfte 2018 erwartet.	Info	Gründungsdokument	Paul.eggimann@bbi.admin.ch	Leiter KBOB-Fachgruppe Nachhaltiges Bauen

Kulturbotschaft 2016-2020	26	BAK	Die Kulturbotschaft erfasst grundsätzlich sämtliche Transfer- und Investitionskredite der Kulturförderung des Bundes. Sie definiert die strategischen Ziele und die Prioritäten für die jeweilige Förderperiode und stellt damit eine Art «Kursbuch» für die Kulturpolitik des Bundes dar. Die Kulturbotschaft ist auf drei Handlungssachsen ausgerichtet: kulturelle Teilhabe, gesellschaftlicher Zusammenhalt sowie Kreation und Innovation. Der Bundesrat strebt eine kohärente nationale Kulturpolitik an und möchte die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden verbessern.	Beitrag zu Ziel 2.5: Das BAK/OFC sorgt auf Bundesebene dafür, dass die Anliegen von Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz angemessen berücksichtigt werden. Es erarbeitet Grundlagen, setzt sich ein für gute Rahmenbedingungen, beurteilt Planungen und Bauprojekte und spricht Finanzhilfen. Beitrag zu Ziel 8.1: Mit der Kulturbotschaft 2016–2020 sind Neuerungen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe, also der Teilnahme möglichst vieler (mit expliziter Erwähnung von Menschen mit Behinderungen) am Kulturleben und am kulturellen Erbe, vorgesehen. Dies umfasst die Einführung einer neuen Kompetenz des Bundes zur Förderung des Zugangs zur Kultur und der selbstständigen kulturellen Betätigung, den Ausbau der musikalischen Bildung durch die Einführung des Programms Jugend und Musik sowie den Ausbau der Leseförderung. Mit der Kulturbotschaft 2016-2020 sind ebenfalls Massnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vorgesehen, insbesondere die Förderung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften und des schulischen Austauschs, die Intensivierung des Kulturaustauschs im Inland sowie die Stärkung der italienischen Sprache ausserhalb des italienischen Sprachgebiets. Die Massnahme trägt weiter zu den Zielen 8.5 und 8.7 bei.	Die Kulturbotschaft 2016–2020 wurde am 19. Juni 2015 vom Parlament verabschiedet. In Umsetzung.	Info		brigitte.mueller@bak.admin.ch	Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege
Strategie für Baukultur	27	BAK	Zur Förderung der zeitgenössischen Baukultur ist die Entwicklung einer interdepartementalen Strategie für Baukultur vorgesehen. Die Strategie ist in der Kulturbotschaft 2016-2020 verankert. Sie soll insbesondere generelle Ziele des Bundes für die Stärkung der Baukultur in der Schweiz, einen periodisch zu erneuernden Aktionsplan mit konkreten Massnahmen der einzelnen Bundesstellen, den Finanzbedarf für deren Umsetzung sowie die Koordination und Vernetzung mit Kantonen, Gemeinden und Privaten umfassen.	Beitrag zu Ziel 2.5: Mittels der Strategie für Baukultur soll die Siedlungsentwicklung künftig verstärkt mit Interessen der Baukultur abgestimmt werden.	In Entwicklung.	Info		brigitte.mueller@bak.admin.ch	Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege
Breitensportkonzept (BREKO)	28	BASPO	Ziel der Förderung des Breitensports ist die Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung. Breitensport bedeutet „Sport für alle“: Jung und Alt, Menschen mit Behinderungen genauso wie Migrantinnen und Migranten. In Anbetracht der demographischen Herausforderungen geht es darum, die Einsicht in die Notwendigkeit des „Lebenslangen Sporttreibens“ zu vermitteln. Schliesslich muss es auch Ziel der Förderung sein, inaktive Menschen zu Sport und Bewegung zu motivieren. Dies bedingt niederschwellige und zielgruppenspezifische Angebote. Das Konzept zeigt auf, in welcher Weise Kinder, Jugendliche und Erwachsene, so wie die Vereine, die eine Vielzahl von Gemeinwohlfunktionen erfüllen, unterstützt werden können.	Beitrag zu Ziel 2.6: Sport und Bewegung leisten in der heutigen Gesellschaft einen zunehmend wesentlichen Beitrag zu einem aktiven Lebensstil und einer besseren Lebensqualität. Zudem wirkt sich Sport positiv auf die soziale Kohäsion und Integration aus. Das BREKO zielt deshalb darauf ab, dass für Sport und Bewegung in Zukunft die erforderlichen Infrastrukturen und Bewegungsräume zur Verfügung stehen. Beitrag zu Ziel 8.1: Sportverbände und -vereine erfüllen eine Vielzahl von Gemeinwohlfunktionen. Sie spielen vor allem auch bei der Integration und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Lebensgrundlage des schweizerischen Verbands- und Vereinswesens sind das Ehrenamt und die Freiwilligenarbeit. Das BREKO zielt deshalb darauf ab, dass ehrenamtliche und freiwillige Arbeit als tragende Elemente der Gesellschaft anerkannt und gefördert werden.	Gesamtschau Sportförderung des Bundes (Motion 13.3369): Der Bundesrat wird in der ersten Hälfte 2016 den Vernehmlassungsbericht entgegennehmen und über die zu priorisierenden Massnahmen im Bereich Breitensport entscheiden. Stand: 23.8.2017 Der Bundesrat hat am 26.10.2016 des Aktionsplan zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Der Bundesrat schlägt vor, die Sportförderung in den Jahren 2017 bis 2023 schrittweise auszubauen. Im Vordergrund stehen zusätzliche Fördermittel für das Programm Jugend+Sport (Breitensport)	Info		Nadja.Mahler@baspo.admin.ch	Verantwortliche Forschung und Gesundheit Sportpolitik und Amtsgeschäfte

Leistungsportkonzept (LEKO)	29	BASPO		Ziel des LEKO ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Leistungssportes in der Schweiz zu erhöhen, um weiterhin international zu bestehen. Basis dafür sind möglichst optimale Rahmenbedingungen. Hier will der Bund bei der besseren Vereinbarkeit von Spitzensport und Schule/Beruf, dem Ausbau der Dienstleistungen, etwa beim Nationalen Leistungssport-Zentrum am BASPO/OFSPPO und der Diagnostik in Magglingen, sowie mit der Weiterentwicklung der Spitzensportförderung der Armee ansetzen. Ebenso sollen die Professionalisierung (Organisation, Management, Trainer, Förderung Ehrenamt usw.) unterstützt werden.	<p><u>Beitrag zu Ziel 2.6:</u> Leistungssport ist ein wichtiges Element der allgemeinen Sportentwicklung. Die damit einhergehende Sporterziehung bietet der Jugend Chancen, ihr Talent und ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Das LEKO zielt deshalb darauf ab, dass für den Leistungssport in Zukunft die erforderlichen Sportanlagen zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Beitrag zu Ziel 8.1:</u> Leistungssport fördert den sozialen Zusammenhalt und stiftet nationale Identität. Erfolgreiche Leistungssportlerinnen- und sportler sind Vorbilder für die Jugend und sie wirken als Motivatoren hinsichtlich der für den Breitensport entscheidenden ehrenamtlichen und freiwilligen Arbeit in den Sportverbänden- und vereinen. Das LEKO zielt deshalb darauf ab, diese wichtige Vorbild- und Motivationsfunktion zu erhalten und zu fördern.</p>	Gesamtschau Sportförderung des Bundes (Motion 13.3369): Der Bundesrat wird in der ersten Hälfte 2016 den Vernehmlassungsbericht entgegennehmen und über die zu priorisierenden Massnahmen im Bereich Leistungssport entscheiden. . Stand: 23.8.2017 Der Bundesrat hat am 26.10.2016 des Aktionsplan zuhänden des Parlamentes verabschiedet. Der Bundesrat schlägt vor, die Sportförderung in den Jahren 2017 bis 2023 schrittweise auszubauen. Ständerat und Nationalrat haben den Aktionsplan Sportförderung (vormals Gesamtschau Sportförderung) im März 2017 abschliessend behandelt und eine Ergänzung vorgenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, jährlich zusätzlich 15 Millionen Franken für den Nachwuchsleistungssport bereit zu stellen.	Info		Nadja.Mahler@baspo.admin.ch	Verantwortliche Forschung und Gesundheit Sportpolitik und Amtsgeschäfte
Konzeptbericht Mobility Pricing	30	ASTRA	BAV, ARE	Mobility Pricing bezweckt, die Mobilitätsnachfrage langfristig durch benützungsbegleitende Abgaben besser auf den Tag zu verteilen und die Verkehrsinfrastruktur auf Strasse und Schiene so gleichmässiger auszulasten.	<u>Beitrag zu Ziel 2.7:</u> Durch das Mobility Pricing soll eine Beeinflussung der Mobilitätsnachfrage erreicht werden. Dies eröffnet Möglichkeiten, die effiziente, wirtschaftliche und ökologische Absicherung der Mobilitätsbedürfnisse sicher zu stellen. Mobility Pricing kann einen wesentlichen Beitrag zu einem optimal ausgelasteten Verkehrssystem leisten.	Der Bundesrat hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) an seiner Sitzung vom 5. Juli 2017 beauftragt, Mobility Pricing mit einer Wirkungsanalyse am Beispiel des Kantons Zug weiter zu vertiefen. Im Rahmen dieser Arbeiten soll untersucht werden, wie sich benützungsbegleitende Verkehrsabgaben auf Mobilität, Bevölkerung und Umwelt auswirken	Info	Konzeptbericht Mobility Pricing - Bericht über die Abklärung zur Durchführung von Pilotversuchen	roman.rosenfellner@astra.admin.ch	Ökonom Bereich Politik, Wirtschaft, Internationales, Abt. DG
Massnahmenplan Langsamverkehr	31	ASTRA		Durch den Massnahmenplan Langsamverkehr werden die Rahmenbedingungen auf Bundesebene für die Förderung des Langsamverkehrs verbessert, um diesen als 3. Säule des Personenverkehrs zu stärken. Es soll ein sicheres, leicht zugängliches und attraktives Langsamverkehrsnetz sichergestellt werden.	<u>Beitrag zu Ziel 2.7:</u> Die Erhöhung des Anteils des Langsamverkehrs am Gesamtverkehr leistet einen wichtigen Beitrag, die heutigen und die künftigen Mobilitätsbedürfnisse möglichst effizient und umweltgerecht zu bewältigen. Das gilt sowohl für den Langsamverkehr als eigenständige Mobilitätsform als auch in Kombination mit anderen Verkehrsmitteln.	In Entwicklung. Geplantes Projektende 2018.	Info		gabrielle.bakels@astra.admin.ch	Langsamverkehr und historische Verkehrswege Bereichsleiterin
LSVA	32	ARE BAV EZV		Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ersetzt die frühere pauschale Schwerverkehrsabgabe. Mit dem Systemwechsel zu einer leistungsabhängigen Abgabe wurde insbesondere angestrebt, das Wachstum des Strassenschwerverkehrs zu begrenzen, die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu fördern und die Umwelt zu entlasten. Die LSVA gilt für schwere Güterfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und wird auf dem gesamten Strassennetz der Schweiz erhoben.	<p><u>Beitrag zu Ziel 2.7:</u> Die LSVA ist ein geeignetes Mittel zur Verlagerung des Güterverkehrs. Dadurch wird die effiziente Auslastung des Verkehrssystem gefördert.</p> <p><u>Beitrag zu Ziel 5.5:</u> Die LSVA internalisiert die externen Kosten (Umwelt- und Unfallkosten) des Schwerverkehrs. Sie ist weltweit das einzige marktwirtschaftliche Instrument im Verkehrsbereich, das die negativen ökologischen und sozialen Externalitäten berücksichtigt.</p>	Die LSVA wird seit 2001 erhoben.	Info		Franziska.BorerBlind@are.admin.ch	Sektion Verkehr
Alpentransitbörse	33	BAV	ARE ASTRA	Die Alpentransitbörse ist ein Instrument, um den Strassengüterverkehr über die Alpen zu reduzieren. Sie kann als Feinsteueringstrument zusätzlich zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, einer Maut oder einer Tunnelgebühr angewandt werden.	<u>Beitrag zu Ziel 2.7:</u> Nebst der LSVA soll die Alpentransitbörse die Verlagerung des alpenquerenden Schwerverkehrs auf die Schiene fördern. Dadurch wird die effiziente Auslastung des Verkehrssystem gefördert.	Die Entwicklung einer Alpentransitbörse wird im Rahmen von "Suivi de Zurich" (Züricher Prozess) verfolgt.	Info		markus.lichti@bav.admin.ch	Sektion Direktionsgeschäfte

Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF)	34		ARE	Der neue Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) ist eine Erweiterung des bestehenden Infrastrukturfonds. Der NAF dient dazu, das Nationalstrassennetz fertigzustellen, Engpässe zu beseitigen und Projekte in den Agglomerationen zu mitzufinanzieren. Mit dem Fonds werden neben dem Ausbau neu auch Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen finanziert.	<u>Beitrag zu Ziel 2.8:</u> Im Sinne eines effizienten und effektiven Einsatzes der öffentlichen Mittel werden die Projekte priorisiert und die betriebliche Effizienz wird gefördert. Betrieb und Unterhalt des Nationalstrassennetzes haben Vorrang vor Ausbau. Zudem soll die verkehrsträgerübergreifende Koordination wie sie schon heute stattfindet, weitergeführt und verstärkt werden.	Am 12. Februar 2017 haben Volk und Stände der Schaffung des NAF zugestimmt. Der NAF wird voraussichtlich im Jahr 2018 in Kraft treten. Damit ist diese Massnahme abgeschlossen. Periodisch werden dem Parlament die Ausschbauschritte für die Nationalstrassen und die Agglomerationsprogramme unterbreitet.	Info	Botschaft	manfred.zbinden@as-tra.admin.ch	<u>Politik, Wirtschaft, Internationales</u>
Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI	35	BAV		Mit dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur FABI wird der Grundstein gelegt, um das Schweizer Bahnsystem leistungsfähig zu halten: Die Finanzierung von Gleisen, Brücken, Tunnels, Fahrleitungen und anderen Anlagen wird mit einem unbefristeten Fonds besser abgesichert. Der Ausbau erfolgt etappenweise und bringt mehr Platz in den Zügen und Bahnhöfen sowie mehr Stabilität und Sicherheit im Betrieb.	<u>Beitrag zu Ziel 2.8:</u> Durch FABI wird eine langfristige Finanzierung sichergestellt, um die hohe Beanspruchung der Infrastruktur und die entsprechend steigenden Kosten zu bewältigen und die nötigen Kapazitäten für Personen- und Güterverkehr bereitstellen zu können.	Das BAV/OFT arbeitet derzeit an der Umsetzung von FABI: Übergangsregelungen und Verordnungen werden erarbeitet, der Ausbauschritt 2025 umgesetzt und die Planung für den Ausbauschritt 2030 aufgenommen. Gemäss Parlamentsbeschluss muss dieser bis 2018 dem Parlament vorgelegt werden.	Info	Faktenblatt	markus.liechti@bav.admin.ch	Sektion Direktionsgeschäfte
Botschaft zum Schienengüterverkehr in der Fläche	36	BAV		Das Parlament hat den Bundesrat mit einer Motion beauftragt, eine Gesamtkonzeption zur Förderung des Schienengüterverkehrs in der Fläche zu erarbeiten. Diese entsprechende Botschaft enthält die Ziele für den Gütertransport auf der Schiene, umfasst ein ausgewogenes Instrumentarium an Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele und zeigt die künftige Entwicklung und Finanzierung der Infrastruktur für den Gütertransport auf der Schiene auf.	<u>Beitrag zu Ziel 2.8:</u> Mit dem Netznutzungskonzept und Netznutzungsplänen als Teil der Botschaft wird eine sinnvolle Verteilung der verfügbaren Schieneninfrastrukturkapazitäten auf die verschiedenen Verkehrsarten angestrebt, wobei den Interessen des Personen- wie des Güterverkehrs jeweils angemessene Rechnung getragen wird.	In parlamentarischer Beratung.	Info	Botschaft Entwurf	markus.liechti@bav.admin.ch	Sektion Direktionsgeschäfte
Sicherheit vor Naturgefahren - Vision und Strategie	37	BAFU		Die Strategie «Sicherheit vor Naturgefahren» stellt die Naturgefahren in den Gesamtkontext aller Risiken (einschliesslich technische, ökologische, wirtschaftliche, gesellschaftliche) und behandelt sie nach wirtschaftlichen, öko-logischen und gesellschaftlichen Aspekten im Sinne der Nachhaltigkeit. Die Strategie fördert die Entwicklung einer ganzheitlichen Risikokultur. Mittel dazu sind festzulegende Schutzziele, d.h. Grenzwerte für die Sicherheitsanstrengungen beim Schutz von Leib und Leben oder Hab und Gut.	<u>Beitrag zu Ziel 2.9:</u> Die Strategie Naturgefahren Schweiz verfolgt ein integrales Risikomanagement, wobei die Naturrisiken auch im Kontext der übrigen relevanten Risiken betrachtet werden.	Die Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT hat die Strategie von 2004 «Sicherheit vor Naturgefahren» überarbeitet. Der Bundesrat hat die aktualisierte Strategie 2018 «Umgang mit Risiken aus Naturgefahren» am 4. Juli 2018 zur Kenntnis genommen.	Info	Strategie	carolin.schaerpf@bafu.admin.ch	C. Scharpf
Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI)	38	BABS		Die Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen bezeichnet 15 Massnahmen, die im Bereich Schutz kritischer Infrastrukturen (Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen) zu treffen sind. Dazu zählt etwa die Führung eines Inventars der Kritischen Infrastrukturen der Schweiz, die Schaffung von Plattformen zur Förderung der Zusammenarbeit oder die Gewährleistung von subsidiärer Unterstützung für die Betreiber von Kritischen Infrastrukturen bei der Bewältigung von schwerwiegenden Ereignissen. Weiter wird der Selbstschutz der Kritischen Infrastrukturen gestärkt, indem umfassende Schutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt werden.	<u>Beitrag zu Ziel 2.9:</u> Die Massnahmen der SKI zielen darauf ab, kritische Infrastrukturen vor Naturgefahren und anderen Risiken zu schützen.	Die "Strategie Naturgefahren Schweiz" wird zur Zeit aktualisiert und voraussichtlich Anfang 2018 veröffentlicht.	Info	Strategie	stefan.brem@babs.admin.ch	Chef Risikogrundlagen und Forschungskoordination

Bundesgesetz über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen (CO ₂ -Gesetz)	39	BAFU	BFE SECO BLW ASTRA BAZL ARE EFV EZV	Die nationale Klimapolitik ist seit 2000 legislatorisch (CO ₂ -Gesetz) definiert. Der Bundesrat hat im November 2014 beschlossen und im Februar 2015 an die UNO-Klimakonvention kommuniziert, dass die Schweiz bis 2030 die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 50 Prozent senken will. Die Instrumente des heutigen CO ₂ -Gesetzes sollen konsequent weiterführen und punktuell verschärft werden. Dazu hat der Bundesrat am 1. Dezember 2017 eine Botschaft zur Totalrevision des CO ₂ -Gesetzes für die Zeit nach 2020 verabschiedet. Der Gesetzesentwurf befindet sich zur Zeit im parlamentarischen Prozess.	<u>Beitrag zu Ziel 3.1:</u> Das aktuelle CO ₂ -Gesetz hält in seinem Zweckartikel fest, dass die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO ₂ -Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind, vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken. Das aktuelle CO ₂ -Gesetz definiert Instrumente und Massnahmen, welche bis 2020 zu einer inländischen Emissionsreduktion um 20 Prozent ggü. 1990 führen sollen. Der Massnahmenmix umfasst aktuell und gemäss dem Bundesratsvorschlag auch zukünftig sowohl Förderinstrumente (Gebäudeprogramm, Technologiefonds), regulative (mengenbasierte) Instrumente (Emissionsvorschriften für neue Personewagen, Emissionshandelssystem, Kompensationspflicht) als auch lenkende Instrumente (CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffe).	Im Dezember 2016 hat der Bundesrat die Botschaft zur Ratifikation des Übereinkommen von Paris verabschiedet und dem Parlament überwiesen. Das Parlament hat die Ratifikation in der Sommersession 2017 genehmigt. Am 1. Dezember 2017 hat der Bundesrat die beiden Botschaften "zur Totalrevision des CO ₂ -Gesetzes nach 2020" und "zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme und zu seiner Umsetzung (Änderung des CO ₂ -Gesetzes)" für die Überweisung an das Parlament verabschiedet. Beide Vorlagen befinden sich aktuell im parlamentarischen Prozess.	Info	CO₂-Gesetz	reto.burkard@bafu.admin.ch	Sektion Klimapolitik Sektionschef
ICAO Aktionsplan zur Reduktion von CO ₂ Emissionen der Schweizer Luftfahrt	40	BAZL		Die Schweiz erarbeitete zur Reduktion der CO ₂ Emissionen der Schweizer Luftfahrt im Rahmen einer globalen Initiative der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO einen Aktionsplan. Er enthält Angaben über die Beiträge, welche die Schweizer Luftfahrt zur Erreichung der globalen ICAO Klimaschutzziele zu leisten beabsichtigt. Diese Ziele sind die jährliche Verbesserung der Treibstoffeffizienz um 2 % bis 2050 und das Erreichen eines karbonneutralen Wachstums der internationalen Zivilluftfahrt ab 2020. Im September 2018 reichte die Schweiz eine aktualisierte Version ihres Aktionsplans bei der ICAO ein.	<u>Beitrag zu Ziel 3.1:</u> Die Transportleistung des Luftverkehrs wird auch künftig zunehmen. Mit einer Vielzahl nationaler und internationaler Massnahmen soll erreicht werden, dass sich die Auswirkungen des schweizerischen Luftverkehrs auf das Klima auf ein Minimum beschränken.	In den technisch-operationellen Bereichen handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess der bereits seit Jahrzehnten aber auch in Zukunft schrittweise zu einer Zunahme der Treibstoffeffizienz in Bezug auf die erbrachte Transportleistung führt. Im Bereich der marktbasierten Massnahmen berät das eidg. Parlament zur Zeit die Ratifizierung des Abkommens zur Verknüpfung des schweizerischen Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU.	Info		urs.ziegler@bazl.admin.ch	Leiter Sektion Umwelt
KlimASTRA/OFROUtegie Landwirtschaft - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für eine nachhaltige Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft	41	BLW		Die Land- und Ernährungswirtschaft ist sowohl Akteurin als auch Betroffene des Klimawandels. Die KlimASTRA/OFROUtegie Landwirtschaft zeigt eine Gesamtsicht über die Beziehungen zwischen Klima und Landwirtschaft, benennt kommende Herausforderungen und Chancen und leitet zielführende Schritte ab. Sie umfasst beide Aspekte: Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung von Emissionen.	<u>Beitrag zu Ziel 3.1:</u> Im Rahmen der KlimASTRA/OFROUtegie Landwirtschaft werden Massnahmen zur Reduktion des landwirtschaftlichen Treibhausgasausstosses (CO ₂ , Methan, Lachgas) verfolgt.	Die KlimASTRA/OFROUtegie Landwirtschaft ist seit 2011 in Kraft. Der Bundesrat schlägt in der Botschaft vom 1. Dezember 2017 zur Totalrevision des CO ₂ -Gesetzes für die Zeit nach 2020 ein Reduktionsziel für die Landwirtschaft vor. Die Zielhöhe soll sich an der Klimastrategie Landwirtschaft orientieren.	Info	Strategie	daniel.felder@blw.admin.ch	Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe
Energiestrategie 2050	42	BFE		Bundesrat und Parlament haben im Jahr 2011 einen Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Die bestehenden fünf Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Zudem soll die Förderung der Energieeffizienz sowie der erneuerbaren Energien verstärkt werden. Hierfür hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 erarbeitet. Diese wurde am 21.5.2017 an der Volksabstimmung deutlich angenommen.	<u>Beitrag zu Ziel 3.2:</u> Die erste Etappe der Energiestrategie, die am 21.5.2017 vom Volk angenommen wurde, beinhaltet zahlreiche Massnahmen, um die Energieeffizienz zu erhöhen, erneuerbare Energie zu fördern und den fossilen Energieverbrauch zu reduzieren. Die neuen Instrumente werden am 1.1.2018 in Kraft gesetzt. Weitere Etappen werden in den nächsten Jahren folgen (Revision des CO ₂ -Gesetzes, des Stromversorgungsgesetzes etc.). Die Massnahme trägt massgeblich zu den Zielen 3.1, 3.3 und 3.4 bei.	Operativ ab 1.1.2018	Info		frank.rutschmann@bfe.admin.ch	Leiter Erneuerbare Energien
EnergieSchweiz	43	BFE		Im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien spielen verschiedene Akteure eine wichtige Rolle: Bund, Kantone, Gemeinden, Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Umwelt- und Konsumentenorganisationen sowie natürlich die Schweizer Bevölkerung. EnergieSchweiz ist die zentrale Plattform, welche die unterschiedlichen Akteure informiert, sensibilisiert, vernetzt, koordiniert und den Know-how Austausch unterstützt. Das Programm finanziert und begleitet Projekte von Partnern aus dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft, die die Massnahmen gemäss dem «Detailkonzept EnergieSchweiz 2013-2020» unterstützen.	<u>Beitrag zu Zielen 3.2 und 3.3:</u> Mit dem Programm EnergieSchweiz werden Bevölkerung, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden durch Sensibilisierung, Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und die Qualitätssicherung in verschiedenen Schwerpunkten unterstützt.	Operativ.	Info		Daniela.Bomatter@bfe.admin.ch	Geschäftsführerin EnergieSchweiz

Zielvereinbarungen mit energieintensiven Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	44	BFE	BAFU	Treibhausgasintensive Unternehmen können sich von der CO2-Abgabe befreien lassen und energieintensive Unternehmen können den Netzzuschlag rückerstattet erhalten. Voraussetzung ist unter anderem eine Zielvereinbarung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz. Zielvereinbarungen dienen zudem zur Erfüllung des Grossverbraucherartikels in den kantonalen Energiegesetzgebungen. Grosse treibhausgasintensive Unternehmen nehmen am Emissionshandelssystem teil und sind ebenfalls von der CO2-Abgabe befreit.	<u>Beitrag zu Ziel 3.2:</u> Mit Zielvereinbarungen verpflichten sich energieintensive Unternehmen, ihre CO2-Emissionen bzw. ihren Energieverbrauch zu senken, im Gegenzug erhalten sie die CO2-Abgabe bzw. den bezahlten Netzzuschlag rückerstattet. Unternehmen, die mit einer Zielvereinbarung den kantonalen Grossverbraucherartikel erfüllen, sind in der Regel von Einzelvorschriften befreit.	Unternehmen, welche eine Rückerstattung des Netzzuschlags oder der CO2-Abgabe wollen, müssen eine Zielvereinbarung eingehen. Mit der Umsetzung des sogenannten Grossverbraucherartikels durch die Kantone erfolgt eine wesentliche Ausweitung. Für kleine Unternehmen wird mit PEIK - der KMU-Plattform für Energieeffizienz ein spezifisches Beratungsangebot bereitgestellt.	Info		hanspeter.nuetzi@bfe.admin.ch	Leiter Industrie/Dienstleistung/Stv. Leiter Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Klima- und Energielenkungs-system (KELS)	45					KELS wurde im Januar 2017 vom Parlament abgelehnt.				
Aktionsplan Koordinierte Energieforschung Schweiz	46	KTI	SBFI	Im Rahmen des Aktionsplanes «Koordinierte Energieforschung Schweiz» hat die KTI den Auftrag, den Aufbau von interuniversitär vernetzten Forschungskompetenzzentren, den Swiss Competence Centers for Energy Research (SCCER) zu finanzieren und zu steuern. Zudem erhält sie zusätzliche finanzielle Mittel für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Energiebereich.	<u>Beitrag zu Ziel 3.2:</u> Durch den Aktionsplan Koordinierte Energieforschung Schweiz wird an den Hochschulen mit interuniversitär vernetzten SCCER ein Kompetenz- und Kapazitätsaufbau für den Umbau des Energiesystems geschaffen. Die SCCER bieten Forscherinnen und Forschern Unternehmen das ganze aktuelle Spektrum der Energie-Innovationskette an - von Grundlagenforschung über anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung bis zu den legalen, regulatorischen und Verhaltensaspekten.	Operativ. In sieben Aktionsfeldern wurden acht SCCER gegründet.	Info		alain.dietrich@kti.admin.ch	Stv. Leiter (Projektförderung + WTT)
Wettbewerbliche Ausschreibungen - ProKilowatt	47	BFE		Durch ProKilowatt sollen mit finanziellen Anreizen Effizienzmassnahmen zum Durchbruch verholfen werden, die noch nicht wirtschaftlich sind. Eine Unterstützung erhalten die Eingaben, die pro beantragtem Förderbeitrag möglichst viel Strom einsparen, ausgedrückt in Rp./kWh.	<u>Beitrag zu Ziel 3.3:</u> Durch die Förderung von Stromeffizienzmassnahmen in den Bereichen Industrie, Dienstleistungen und Haushalten werden Projekte und Programme unterstützt, die ohne Förderbeitrag nicht realisiert würden.	Instrument etabliert. Ein weiterer Ausbau ist Bestandteil der Energiestrategie 2050.	Info	Energieverordnung	kurt.bisang@bfe.admin.ch	Leiter Geräte/Wettbew. Ausschreibungen
Effizienzvorschriften für Elektrogeräte	48	BFE		2002 wurde in der Schweiz die erste Effizienzvorschrift für Elektrogeräte (Kühlschränke) eingeführt, gleichzeitig mit der Einführung der Energieetikette für die wichtigsten Haushaltgeräte und für elektrische Lampen. Seit 2010 sind die Effizienzvorschriften stets den technischen Fortschritten angepasst worden. Heute gibt es für alle Elektrogeräte eine generelle Vorschrift zum Stromverbrauch im Standby- und im Aus-Modus. Ausserdem gibt es Vorschriften zum Stromverbrauch diverser Haushaltgeräte, gewerblicher und elektronischer Geräte, elektrischer Antriebe und von elektrischem Licht.	<u>Beitrag zu Ziel 3.3:</u> Effizienzanforderungen nehmen die am wenigsten effizienten Elektrogeräte (hoher Stromverbrauch/Nutzen und hohe Life-Cycle-Costs) vom Markt.	Instrument etabliert. Ein weiterer Ausbau ist Bestandteil der Energiestrategie 2050.	Info	Energieverordnung	kurt.bisang@bfe.admin.ch	Leiter Geräte/Wettbew. Ausschreibungen

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	49	BFE		Die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist ein Instrument des Bundes, welches zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien eingesetzt wird. Die KEV deckt die Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der ihren Produktionskosten entspricht. Durch die Erhöhung des Gesamtkostendeckels (Netzzuschlag) auf 2,3 Rp./kWh sollen für den Ausbau der erneuerbaren Energien mehr Mittel zur Verfügung stehen.	Beitrag zu Ziel 3.4.: Mit der geplanten Erhöhung werden bis 2030 rund 4,4 TWh Strom aus erneuerbaren Energien finanziert werden können.	Zurzeit werden rund 1,7 TWh Strom mit KEV-finanzierten Anlagen produziert. Der Gesamtkostendeckel beträgt aktuell 1,5 Rp./kWh, Ausbau ist Bestandteil der Energiestrategie 2050, welche aktuell in den Räten behandelt wird.	Info	Energiegesetz	frank.rutschmann@bfe.admin.ch	Leiter Erneuerbare Energien
Einmalvergütung Photovoltaik-Anlagen	50	BFE		Die einmaligen Investitionsbeiträge (Einmalvergütungen) sind ein Instrument des Bundes, welches zur Förderung der Stromproduktion aus kleinen Photovoltaik-Anlagen eingesetzt wird. Die Einmalvergütungen betragen höchstens 30 Prozent der Investitionskosten einer Referenzanlage. Zwischen KEV und Einmalvergütung wählen können Betreiber von neuen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 kW und unter 30 kW.	Beitrag zu Ziel 3.4.: Mit der Finanzierung von PV-Anlagen über die Einmalvergütung werden bis 2030 jährlich rund 5,5 TWh Solarstrom produziert werden können.	Die Einmalvergütung wurde erst gerade eingeführt, erste Zahlungen erfolgten Ende 2014. Sie sollen künftig in Form von Investitionsbeiträgen auch auf Kleinwasserkraftwerke und Biomasseanlagen erweitert werden.	Info	Energiegesetz	frank.rutschmann@bfe.admin.ch	Leiter Erneuerbare Energien
Monitoring gefährlicher Naturgefahrenprozesse	51	BAFU		Als Teil des Aktionsplans Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz 2014-2019 werden durch ein permanentes Monitoring der Naturgefahrenprozesse und deren klimabedingte Veränderungen Prozesse und deren Entwicklungen verfolgt. Wetter- und Abflussvorhersagen werden verbessert, damit für die Warnung und Alarmierung geeignete Daten zur Verfügung stehen. Je nach Bedarf wird das Monitoring gefährlicher Naturgefahrenprozesse weiterentwickelt und nach Bedarf flächig ausgebaut.	Beitrag zu Ziel 3.5.: Die Weiterentwicklung und Verbesserung des Monitorings trägt dazu bei Veränderungen von Gefahrenprozessen frühzeitig zu erkennen und zu verstehen und somit erforderliche Handlungsschritte zeitgerecht einzuleiten.	Läuft.		Aktionsplan	carolin.schaerpf@bafu.admin.ch	Stab Abteilung Gefahrenprävention
Monitoring von Klimakenngrößen	52	MeteoSchweiz		Um Aussagen über das aktuelle und zukünftige Klima und Wiederkehrperioden von externen Wetterereignissen machen zu können, ist es zwingend über lange und qualitativ hochwertige Messreihen zu essenziellen Klimavariablen (Klimakenngrößen) wie z.B. Lufttemperatur, Niederschlag, Kohlendioxid, Abfluss oder Gletscher zu verfügen.	Beitrag zu Ziel 3.5.: Die Beobachtung von essenziellen Klimavariablen dient neben dem Monitoring gefährlicher Naturgefahrenprozesse zur auch der Abschätzung künftiger klimabedingter Veränderungen, damit rechtzeitig Handlungsschritte eingeleitet werden können.	Mittels Umsetzung der GCOS Schweiz Strategie 2017-2026, dass die Beobachtung essenzieller Klimavariablen in der Schweiz (GCOS Switzerland) den nationalen und internationalen Anforderungen gerecht wird. Lange Zeitreihen werden unter Berücksichtigung internationaler Vorgaben weitergeführt und Beobachtungssysteme weiterentwickelt.	Info	GCOS Schweiz Strategie 2017-2026	Fabio.Fontana@meteoswiss.ch	stv. Leiter Abteilung Internationale Zusammenarbeit; Leiter Swiss GCOS Office
Klimatologische Informationen & Dienstleistungen	*	MeteoSchweiz	BABS BAFU BAG BFE BLV BLW/Agroscope ETH Zürich WSL ARE SECO	Das Bereitstellen von Informationen, Analysen und Daten zum Klima dient dazu, Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und der Bevölkerung über die Auswirkungen und die Konsequenzen des Klimawandels zu sensibilisieren und ihnen klimakompatible Entscheidungen zu ermöglichen. Dafür soll der Dialog mit den Entscheidungsträgern ausgebaut und es sollen mehr Klimainformationen öffentlich zugänglich gemacht werden.	Beitrag zu Ziel 3.6.: Klimainformationen und Klimadienleistungen schaffen eine gemeinsame nationale Grundlage für die Planung und Umsetzung von Anpassungsmassnahmen an das heutige und zukünftige Klima. Durch einen verstärkten Dialog mit den Nutzern aus klimarelevanten Wirtschaftssektoren und dem Staat soll das Verständnis über den Klimawandel vertieft und die Anwenderorientierung von Klimadienleistungen verbessert werden.	Das nationale Netzwerk für Klimadienleistungen, das National Centre for Climate Services (NCCS) wurde 2015 lanciert. -Aufgabe des NCCS ist es, die Erarbeitung und Verbreitung von Klimadienleistungen als Grundlage für die Anpassung an den Klimawandel zu koordinieren. Dies erfolgt durch die Bündelung der Klimadienleistungen des Bundes und gemeinsamen Entwicklung von neuen massgeschneiderten Lösungen sowie durch den Dialog zwischen zahlreichen Akteuren.	Info	MetG	mischa.croci-maspoli@meteoschweiz.ch	Leiter Abteilung Klima MeteoSchweiz

Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel 2014-2019	53	BAFU	ARE BABS BAG BAV BFE BLW BLV EFV MeteoSwiss SECO	Der Klimawandel wirkt sich auch in der Schweiz auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft aus. Massnahmen zur Anpassung an diese Auswirkungen sind bereits heute nötig und werden in Zukunft immer wichtiger. Im Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz 2014-2019 sind 63 Anpassungsmassnahmen der Bundesämter zusammengefasst, mit denen die Chancen des Klimawandels genutzt, die Risiken minimiert und die Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gesteigert werden sollen.	<u>Beitrag zu Ziel 3.6:</u> Die sektoralen Massnahmen des Aktionsplans tragen dazu bei, in den betroffenen Sektoren die klimabedingten Risiken zu minimieren, die Chancen zu nutzen und die Anpassungsfähigkeit zu steigern. Die Koordination zwischen den Sektoren wird durch sektorenübergreifende Massnahmen sichergestellt. Die Umsetzung der Anpassungsstrategie in den Kantonen, Regionen und Gemeinden wird vom Bund mit dem Pilotprogramm Anpassung an den Klimawandel gefördert.	Der Aktionsplan ist seit 2014 in Kraft. Am 1. Dezember 2017 genehmigte der Bundesrat den Bericht über die Umsetzung der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (inkl. Aktionsplan), und erteilte dem UVEK den Auftrag, die Handlungsfelder der Strategie in den einzelnen Sektoren neu zu beurteilen und bei Bedarf einen neuen Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten.	Info	Aktionsplan	pamela.koeliner@bafu.admin.ch	Sektion Klimaberichterstattung und -anpassung
Strategie und Aktionsplan Biodiversität Schweiz	54	BAFU	BFE BLW ARE ASTRA BAV VBS	Die Strategie Biodiversität Schweiz beschreibt Ziele zur langfristigen Erhaltung und Förderung der Biodiversität und ihrer Leistungen für Wirtschaft und Gesellschaft (Ökosystemleistungen)	<u>Beitrag zu Ziel 4.1:</u> Die Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz zur langfristigen Erhaltung und Förderung der Biodiversität werden in gemeinsamer Anstrengung von Bund, Kantonen und Dritten umgesetzt. Im Vordergrund stehen die Aufwertung, Sanierung und der langfristige Unterhalt bestehender Schutzgebiete, die Sicherung von Schutz- und Vernetzungsgebieten, die gezielte Förderung gefährdeter Arten, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen unter Berücksichtigung der zahlreichen Schnittstellen zwischen der Biodiversitätspolitik des Bundes und anderen Politikbereichen oder Strategien sowie die Sensibilisierung sämtlicher Sektoren für den Themenbereich Biodiversität.	Die Strategie Biodiversität Schweiz wurde 2012 vom Bundesrat verabschiedet. Der Aktionsplan soll im Spätsommer vom Bundesrat verabschiedet werden	Info	Strategie	Danielle.Hofmann@bafu.admin.ch	Stab Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
Ressourcenpolitik Holz	56	BAFU	SECO BFE BLW BBL ARE	Die Ressourcenpolitik Holz des Bundes verfolgt eine konsequente, aber nachhaltige Holznutzung aus einheimischen Wäldern und eine ressourceneffiziente Verwertung des Rohstoffs. Die Ressourcenpolitik Holz des Bundes wurde aktualisiert und im April 2017 publiziert (BAFU, BFE, SECO (Hg.) 2017: Ressourcenpolitik Holz. Strategie, Ziel und Aktionsplan Holz. Bern) soll weiterentwickelt und aktualisiert werden.	<u>Beitrag zu Ziel 4.3:</u> Durch eine nachhaltige Holznutzung bezweckt die Ressourcenpolitik Holz eine schonende und ressourceneffiziente Verwertung des Rohstoffs, damit die Waldfunktionen erhalten bleiben.	Überarbeitet Version in Umsetzung.	Info	Bericht	daniel.landolt@bafu.admin.ch	Stab Abteilung Wald Leitung Stab
Waldpolitik 2020	57	BAFU	SECO BFE BLW BBL ARE	Mit der Waldpolitik 2020 stimmt der Bund die ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald optimal aufeinander ab. Er stellt eine nachhaltige Bewirtschaftung sicher und schafft günstige Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft.	<u>Beitrag zu Ziel 4.3:</u> Mit der Waldpolitik 2020 sollen günstige Rahmenbedingungen für eine naturnahe, effiziente und innovative Waldbewirtschaftung geschaffen und die Erfüllung der vielfältigen Funktionen sichergestellt werden. Der Wald soll dabei in seiner räumlichen Verteilung und in seiner Fläche grundsätzlich erhalten bleiben.	In Umsetzung. Eine Zwischenevaluation der Waldpolitik wurde 2016 durchgeführt und 2017 veröffentlicht.	Info	Bericht	daniel.landolt@bafu.admin.ch	Stab Abteilung Wald Leitung Stab
Landschaftskonzept Schweiz (LKS)	58	BAFU		Das Landschaftskonzept Schweiz LKS ist ein Konzept nach Artikel 13 RPG. Es bildet damit die verbindliche Richtschnur für den Natur- und Landschaftsschutz bei Bundesaufgaben. Das aktualisierte LKS soll auch die Rolle einer „Gesamtkonzeption Landschaft“ übernehmen.	<u>Beitrag zu Ziel 4.4:</u> Das LKS legt im Bereich Landschaft allgemeine Ziele sowie Sachziele für die verschiedenen Sektoralpolitiken wie Raumplanung, Verkehr, Landwirtschaft, Energie etc. behördenverbindlich fest. Weiter zeigt das LKS Massnahmen für die Sektoralpolitiken auf, welche zur Zielerreichung beitragen können.	Das LKS wurde im Dezember 1997 vom Bundesrat gutgeheissen. Eine Aktualisierung erfolgt derzeit in Abstimmung mit dem Aktionsplan der Strategie Biodiversität Schweiz SBS.	Info		Matthias.Stremlow@bafu.admin.ch	Sektion Ländlicher Raum Sektionschef

Agrarpolitik 2018-2021	59	BLW		Mit der Agrarpolitik 2018-2021 will der Bundesrat die Innovation in der Land- und Ernährungswirtschaft stärker unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessern und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gezielter fördern. Die Instrumente der AP18-21 basieren weitgehend auf den im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) eingeführten Direktzahlungsinstrumenten.	Beitrag zu Ziel 4.5: Die Agrarpolitik unterstützt die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und die Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Landwirtschaft. Durch die Evaluation von zentralen agrarpolitischen Instrumenten bezüglich aller drei Nachhaltigkeitsdimensionen wird die Basis für Verbesserungen geschaffen.	Die Agrarpolitik 2018-2021 wurde 2017 vom Parlament verabschiedet. Gegenwärtig laufen Evaluationen zu verschiedenen agrarpolitischen Instrumenten. Die Evaluationsergebnisse werden in die Weiterentwicklung der Agrarpolitik am 2022 einfließen.	Info		fabian.riesen@blw.admin.ch	Leiter Fachbereich Agrarpolitik und Bundesratsgeschäfte
Aktionsplan Pflanzenschutzmittel	60	BLW	BAFU BAG SECO BLV Agroscope	Der Bundesrat hat am 6. September 2017 den Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verabschiedet. Die Risiken sollen halbiert und Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz gefördert werden. Mit dem Aktionsplan setzt der Bundesrat klare Ziele zum Schutz der Menschen, Schutz der Umwelt und Schutz der Kulturen. Um diese zu erreichen, werden bestehende Massnahmen ausgebaut und neue Massnahmen eingeführt. Der Aktionsplan erlaubt der Schweizer Landwirtschaft, sich mit der Produktion nachhaltiger Nahrungsmittel zu positionieren.	Beitrag zu Ziel 4.5: Die Massnahmen des Aktionsplans zur Risikoreduktion werden sich in einer verstärkten Schonung der Umwelt und einer besseren Ressourceneffizienz auswirken. Die Reduktion der Risiken für Mensch und Umwelt ist ein gesellschaftliches Bedürfnis, dessen Erfüllung die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken kann.	Der Bundesrat hat am 6. September 2017 den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel verabschiedet. Die Ämter sind an der Umsetzung der Massnahmen. Aktuelle Informationen werden auf der Homepage des Aktionsplans publiziert und jährlich an einer Tagung präsentiert. Ein erster Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans ist Ende 2023 vorgesehen.		Dokumente Aktionsplan PSM	jan.waespe@blw.admin.ch	Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz
Neue Wachstumspolitik 2016-2019	63	SECO	Interdepartemental	Die Wachstumspolitik des Bundesrats strebt ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum an. In Fortführung der früheren Wachstumspakete sind Ziele der neuen Wachstumspolitik weiterhin das Wirtschaftswachstum zu fördern (1) und langfristig die Arbeitsplätze und den Wohlstand in unserem Land zu sichern (2). Neu wird sie sich auf drei Pfeiler basieren: Erhöhung der Arbeitsproduktivität (3), Stärkung der Widerstandsfähigkeit (4) und Milderung problematischer Nebenwirkungen (5).	Beitrag zu Ziel 5.1: Die Massnahmen der Neuen Wachstumspolitik zielen darauf ab, ein langfristiges Wirtschaftswachstum und ein hohes Pro-Kopf-Einkommen zu erreichen und damit die Wohlfahrt der Bevölkerung zu erhöhen. Durch Milderung problematischer Nebenwirkungen sollen negative Effekte auf Gesellschaft und Umwelt vermieden werden.	Der Grundlagenbericht wurde im Januar 2015 verabschiedet. Die Massnahmen sind in Entwicklung (erste Hälfte 2016).	Info	Grundlagenbericht	simon.jaeggli@seco.admin.ch	Wachstum und Wettbewerbspolitik Ressortleiter DPWW
Ratifikation IAO-Konventionen 170 und 174	64	SECO		Im Rahmen der Konventionen Nr. 170 (Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe) und Nr. 174 (Verhütung industrieller Störfälle) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) setzt sich der Bundesrat durch deren Ratifikation für einen hinreichenden Arbeitsschutz am Arbeitsplatz ein.	Beitrag zu Ziel 5.2: Ein hinreichender Arbeitsschutz am Arbeitsplatz ist massgebend um den Bevölkerungs- und Umweltschutz zu sichern und trägt zur Verwirklichung einer menschenwürdigen Arbeitswelt bei.	Aufgrund mangelnder personeller & finanzieller Ressourcen wird die Ratifikation der beiden Konventionen bis auf weiteres vertagt.	Info		jean-jacques.elmiger@seco.admin.ch	Internationale Arbeitsfragen Leiter DAIN
Schwerpunktaktion psychosoziale Risiken	65	SECO		Veränderungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt haben direkte Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Was nach wie vor und immer häufiger zu Problemen in Unternehmen führt, sind sogenannte psychosoziale Risiken wie arbeitsbedingter Stress, Burnout, Überwachung, Mobbing und Belastung am Arbeitsplatz. Zur Reduktion von Stress und weiteren psychosozialen Belastungen am Arbeitsplatz lanciert der Bund gemeinsam mit den Vollzugsorganen der Kantone eine Schwerpunktaktion für die Förderung der Prävention in Betrieben	Beitrag zu Ziel 5.2: Durch die Schwerpunktaktion psychosoziale Risiken sollen Arbeitgeber unterstützt werden, arbeitsbedingten Stress, Burnout, Überwachung, Mobbing und Belastung am Arbeitsplatz zu reduzieren.	In Entwicklung.	Info		pascal.richoz@seco.admin.ch	Leiter Leistungsbereich Arbeitsbedingungen

Berichterstattung über die Haushaltsrisiken	66	EFV		Unter Haushaltsrisiken versteht man allgemein die Gefahr, dass die Abschlüsse der staatlichen Haushalte trotz sorgfältiger Planung wesentlich von den budgetierten Werten abweichen können. Mit der Eingliederung eines spezifischen Kapitels in die Finanzberichterstattung zum Voranschlag 2011 hat der Bundesrat einen ersten Schritt zur besseren Transparenz gemacht. Bestehende Lücken sollen geschlossen werden.	<u>Beitrag zu Ziel 5.3:</u> Gemäss den Richtlinien des Internationalen Währungsfonds (IWF) ist die Offenlegung von Haushaltsrisiken eine elementare Grundlage für das Risikomanagement und somit für eine nachhaltige Finanzpolitik. Mit der regelmässigen Berichterstattung über bestehende Haushaltsrisiken im Rahmen der Botschaft zum Voranschlag leistet der Bundesrat einen Beitrag zum erfolgreichen Risikomanagement.	Mit der Einführung des neuen Führungsmodells Bund für den VA2017 wurde auch die Finanzberichterstattung sowie das entsprechende Kapitel zu den Haushaltsrisiken überarbeitet. Weitere Verbesserungen werden laufend geprüft.	Info	Bericht (Band 1)	Roland.Riesen@efv.admin.ch	Finanzpolitik, Finanzberichterstattung
Finanzleitbild des Bundesrates	67	EFV		Das aktuelle Finanzleitbild des Bundesrates aus dem Jahr 1999 bestimmt die Ziele, Grundsätze und Instrumente für die Finanzpolitik des Bundes. Es enthält die Leitplanken für die finanzpolitischen Entscheide von Exekutive und Verwaltung. Angesichts der Entwicklungen in der Finanzpolitik ist eine Aktualisierung des Finanzleitbilds vorgesehen. Es weist Exekutive und Verwaltung bei finanzpolitischen Entscheiden die Richtung, nimmt aber sachpolitische Zielsetzungen des Bundes nicht vorweg, denn die Kompetenzen und Rechte von Parlament und Volk bleiben unangetastet.	<u>Beitrag zu Ziel 5.3:</u> Ziel des Finanzleitbilds ist es, mittels Zusammenführung anerkannter Grundsätze Leitplanken für die Finanzpolitik des Bundes festzulegen. Dabei stützt sich das Finanzleitbild auf den Verfassungsauftrag, der den Bund zum Haushaltsausgleich verpflichtet. Das Finanzleitbild ist zeitlich nicht befristet und soll nicht kurzfristigen Anpassungen unterliegen. Da sich die Rahmenbedingungen seit Erstellung des aktuell gültigen Finanzleitbildes von 1999 wesentlich geändert haben, soll es - im Sinne der übergeordneten Zielsetzungen - aktualisiert werden.	Die finanzpolitischen Grundlagenarbeiten wurden gestartet. Über das weitere Vorgehen wird nach Vorliegen der Resultate aus den Grundlagenarbeiten entschieden.	Info		Roland.Riesen@efv.admin.ch	Finanzpolitik, Finanzberichterstattung
Stärkung der Stabilität im Finanzssektor	68	GS EFD	FINMA SIF SNB	Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 hat auch in der Schweiz gezeigt, dass die Schiefe einer systemrelevanten Bank eine erhebliche Belastung für die Volkswirtschaft darstellen kann. Der Bundesrat will verhindern, dass solche Banken „zu gross sind, um unterzugehen“ (too big to fail, TBTF) und der Staat Steuergelder zu deren Rettung einsetzen muss. Hierzu wurde das Bankengesetz revidiert (seit 1. März 2012 in Kraft) und um spezifische Bestimmungen zur Regulierung systemrelevanter Banken erweitert. Die gesetzlichen Bestimmungen sind alle zwei Jahre zu evaluieren.	<u>Beitrag zu Ziel 5.4:</u> Die Regulierungen liefern einen wichtigen Beitrag, dass systemisch wichtige Finanzinstitutionen angemessen kapitalisiert und organisiert sind, um im Bedarfsfall ohne Mittel der öffentlichen Hand abgewickelt werden können.	Im Jahr 2014 wurde das TBTF-Regime erstmals einer Evaluation gemäss Art. 52 BankG unterzogen (18.2.2015), und gestützt auf die damals gewonnenen Erkenntnisse hat der Bundesrat entsprechende Verordnungsanpassungen per Juli 2016 in Kraft gesetzt. Diese regulatorischen TBTF-Anforderungen sind von allen systemrelevanten Banken bis Ende 2019 vollständig zu erfüllen. In seinem zweiten Bericht (28.6.17) kommt der Bundesrat zum Schluss, dass Gone-concern-Kapitalanforderungen auch für die inlanderorientierten Banken gelten sollen. Der BR wir die Revision im vierten Quartal 2018 beschliessen.	Info	https://www.google.ch/url?sa=i&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiQsJXlsJTdAhWMXSwKH5WCC4QFJAAegQIABAB&url=https%3A%2F%2Fwww.efv.admin.ch%2Fefd%2Fde%2Fhome%2Fdokumentation%2Fnsb-news_list_msq-id-	fred.buerki@sif.admin.ch	Leiter Sektion Banken
CO ₂ -Abgabe	69	BAFU	EZV	Ein zentrales Instrument zur Erreichung der gesetzlichen Klimaschutzziele ist die CO ₂ -Abgabe. Sie ist eine Lenkungsabgabe und wird seit 2008 auf fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas erhoben. Jährlich werden rund zwei Drittel der Abgabeerträge verbrauchsunabhängig an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt. Ein Drittel (max. CHF 300 Mio.) fliesst in das Gebäudeprogramm. Weitere CHF 25 Mio. kommen dem Technologiefonds zu.	<u>Beitrag zu Ziel 5.5:</u> Durch die CO ₂ -Abgabe werden die Kosten von fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas erhöht, um Anreize zum sparsamen Verbrauch und zum vermehrten Einsatz CO ₂ -neutraler oder CO ₂ -armer Energieträger zu schaffen.	Um der Wirtschaft und der Bevölkerung eine gewisse Planungs- und Investitionssicherheit zu geben, wurden auf der Basis eines Absenkpades für Brennstoffe die Zwischenziele sowie die Abgabesätze im Voraus definiert (vgl. Art. 94 CO ₂ -Verordnung). In den Jahren 2013, 2015 und 2017 wurde anhand der CO ₂ -Statistik für die Vorjahre überprüft, ob der Absenkpfad eingehalten ist. Da die vordefinierten Ziele im Jahr 2017 nicht erreicht wurden, wird per 1. Januar 2018 die CO ₂ -Abgabe auf 96 Franken pro Tonne CO ₂ erhöht. Die Erhöhung ist nötig, da die CO ₂ -Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2016 das angestrebte Zwischenziel von 73% relativ zum Basisjahr 1990 überstiegen. Hingegen wurde das Zwischenziel von 76% erreicht, dessen Verfehlung eine Erhöhung auf den gesetzlich möglichen Maximalsatz von 120 Franken pro Tonne CO ₂ ausgelöst hätte.	Info		reto.burkard@bafu.admin.ch	Sektion Klimapolitik Sektionschef
VOC-Abgabe	70	BAFU	EZV	Flüchtige organische Verbindungen (volatile organic compounds, VOC) werden als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt und sind in verschiedenen Produkten enthalten, z.B. in Farben, Lacken und diversen Reinigungsmitteln. Gelangen diese Stoffe in die Luft, haben sie eine schädigende Wirkung auf Mensch und Umwelt. Die VOC-Lenkungsabgabe schafft einen finanziellen Anreiz, VOC-haltige Produkte sparsam zu verwenden.	<u>Beitrag zu Ziel 5.5:</u> Durch die VOC-Lenkungsabgabe werden Kosten für VOC-haltige Produkte erhöht, um damit deren Anwendung zu reduzieren.	Die Lenkungsabgabe auf VOC wird seit 2000 erhoben.	Info		foa.buchli@bafu.admin.ch	Chafin Sektion Ökonomie

Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020	71	SBFI		Die mit der Botschaft zur Förderung von Bildung-Forschung und Innovation zu beantragenden Massnahmen tragen zur Konsolidierung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in Bildung, Forschung und Innovation bei und stellen dabei über den Rahmen der einzelnen Vierjahresförderbotschaft hinaus Kontinuität und Konsistenz sicher.	<u>Beitrag zu Ziel 6.1:</u> Die Massnahme trägt dazu bei, die Förderung der nachhaltigen Entwicklung über den engeren Rahmen der wichtigsten und in der Regel auf vier Jahre beschränkten politischen Prozesse hinaus langfristig anzugehen und dadurch zu stärken.	Die Massnahmen werden laufend umgesetzt.	Info		benedikt.hauser@sbfi.admin.ch	Stellv. Leiter Bildungszusammenarbeit
Bildungsbericht 2018	73	SBFI		Bildungsmonitoring ist die systematische und auf Dauer angelegte Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über ein Bildungssystem und dessen Umfeld. Gemäss Art. 61a der Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Ein wichtiges Produkt des Bildungsmonitorings ist der alle vier Jahre erscheinende nationale Bildungsbericht Schweiz. Bildungsbericht Schweiz synthetisiert Wissen aus Forschung, Statistik und Verwaltung über das ganze Bildungssystem hinweg, von der Vorschule bis hin zur Weiterbildung. Er informiert über relevante Kontextbedingungen und institutionelle Merkmale jeder Bildungsstufe und beurteilt die Leistungen des Bildungswesens anhand der drei Kriterien Effektivität, Effizienz und Equity.	<u>Beitrag zu Ziel 6.2:</u> BNE wird in die alle vier Jahre erfolgende Bildungsberichterstattung integriert Die Massnahme bezweckt, diejenigen Voraussetzungen zu verbessern, die es erlauben, der nachhaltigen Entwicklung den Stellenwert einer festen Komponente zur gemeinsam von Bund und Kantone festzulegenden Weiterentwicklung des schweizerischen Bildungssystems zu verleihen. Die Verbindlichkeit zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird dadurch erhöht.	Der Bildungsbericht 2018 wurde am 19. Juni 2018 veröffentlicht. Nun steht die Auswertung des Berichtes an im Hinblick auf die 2019 anstehende Überarbeitung der gemeinsamen Ziele Bund-Kantone.	Info	Bildungsbericht 2018	jacqueline.wuerth@sbfi.admin.ch	Bildungssteuerung und -forschung
Altersvorsorge	74	BSV		Die Altersvorsorge wird reformiert. Die AHV und die berufliche Vorsorge sollen getrennt in zwei Etappen reformiert werden. Die Reform sichert mit einem umfassenden und ausgewogenen Ansatz das Leistungsniveau der Altersvorsorge. Sie sorgt dafür, dass die AHV ausreichend finanziert ist und einen flexibleren Übergang in den Ruhestand erlaubt. Dabei stehen mitunter folgende Punkte im Zentrum: Das Leistungsniveau der Altersvorsorge muss erhalten bleiben und das finanzielle Gleichgewicht gesichert werden. Die Altersvorsorge muss an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst werden.	<u>Beitrag zu Ziel 7.1:</u> Mit den Reformen der Altersvorsorge soll dem demografischen Wandel begegnet werden	Die schweizer Bevölkerung hat am 24. September 2017 die Vorlage zur Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Der Bundesrat hat im Nachgang der Abstimmung entschieden, die 1. und die 2. Säule nicht mehr in einer einzigen Reform, sondern in separaten Vorlagen zu reformieren. Die AHV soll dabei prioritär behandelt werden. Die Reform der 2. Säule soll sich auf Grundlagen abstützen, die von den Sozialpartnern erarbeitet und von ihnen unterstützt werden müssen. Der Bundesrat hat am 27. Juni 2018 einen Vorentwurf zur Stabilisierung der AHV mit den entsprechenden Massnahmen in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis am 17. Oktober 2018.	Info		sibel.oezen@bsv.admin.ch	Bereich AHV, berufliche Vorsorge und EL ABEL
Weiterentwicklung der Invalidenversicherung	75	BSV	BAG SBFI SECO	Die Invalidenversicherung ist dank der Revisionen seit 2004 deutlich erfolgreicher geworden bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Handlungsbedarf besteht aber bei Kindern, Jugendlichen und jungen psychisch erkrankten Versicherten und psychisch erkrankten Erwachsenen. Die Invalidenversicherung ist so anzupassen, das Eingliederungspotential ausgeschöpft und die Vermittlungsfähigkeit für die genannten Zielgruppen verbessert wird.	<u>Beitrag zu Ziel 7.1:</u> Die Weiterentwicklung der IV optimiert bestehende Eingliederungsmassnahmen und schliesst Lücken zwischen Massnahmen. Weiter wird die Koordination mit anderen Akteuren gestärkt, die einen Beitrag zur sozialen Sicherheit leisten.	Der Bundesrat hat am 15. Februar 2017 die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) verabschiedet. Die Vorlage ist zurzeit im Parlament behandelt.	Info	Botschaft.pdf	patrick.cudre-mauroux@bsv.admin.ch	Bereich Gesetzgebung und Recht, Jurist
Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)	76	SEM		Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ umfasst die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Institutionen im Bereich der sozialen Sicherheit, Integration und Bildung (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und Ausländerintegration) mit dem übergeordneten Ziel, die Eingliederungschancen von Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern und die verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen. Auf Bundesebene setzen sich dafür die nationalen IIZ-Gremien ein, die die wichtigsten Partner im Bereich Bildung und Arbeit vereinen. operativer Prozesse, Koordination von Angeboten bis hin zur	<u>Beitrag zu Ziel 7.2:</u> Durch den regelmässigen Austausch der beteiligten Akteure (wie Arbeitsämter, Sozialversicherungen, Integrationsdelegierte) im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ werden die Massnahmen der verschiedenen Akteure aufeinander abgestimmt. Dazu wurden IIZ-Koordinationsstellen auf allen staatlichen Ebenen bestimmt. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit und den regelmässigen Austausch zwischen diesen Stellen können die Integrations- und Sicherungssysteme noch besser aufeinander abgestimmt werden und somit sämtlichen Personen entsprechende Lösungen bieten.	Es findet weiterhin ein regelmässiger Austausch zum Thema Migration/Integration auf nationaler Ebene und zu den Kantonen statt. Es wurden durch das SEM zwei Projekt lanciert zur Frage der Einsetzung von Potenzialabklärungen bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommen Personen und im Bereich der Sprachförderung.	Info	Grundsätze IIZ	stephanie.zbinden@sem.admin.ch	Sektion Entwicklung Integration Fachspezialist Sektionschefin Entwicklung Integration

Nationales Programm gegen Armut 2014-2018	77	BSV	SBFI BAG SEM BWO SECO BFS	Das Nationale Programm gegen Armut stellt den zentralen Akteuren der Arbeitsprävention und -bekämpfung neue Grundlagen und Informationen bereit und unterstützt die Vernetzung dieser Akteure. Die im Programm bearbeiteten Themen umfassen die frühe Förderung bis zum Übergang in den Beruf, die Nachholbildung (Berufsabschluss für Erwachsene), die soziale und berufliche Integration, das Wohnen, die Familienarmut und einen Vorschlag an den Bundesrat für ein Schweizer Armutsmonitoring sowie die Entwicklung eines Informationsangebots für arbeitsbetroffene Menschen.	<u>Beitrag zu Ziel 7.3:</u> Im Programm gewonnene Erkenntnisse zur Erhöhung der Bildungschancen von sozial benachteiligten Menschen und zur sozialen und beruflichen Integration werden Fachkreisen zur Verfügung gestellt. Damit trägt das Programm dazu bei, die Chancen zur Integration von arbeitsgefährdeten und von Armut betroffenen Menschen zu verbessern.	Das Nationale Programm gegen Armut war auf fünf Jahre befristet (2014-2018) und wurde getragen von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft. Auf Ende 2018 wird es abgeschlossen. Am 18.4.18 zog der Bundesrat und anlässlich der Nat. Konferenz gegen Armut vom 7.9.18 zog Bundespräsident Berset mit den Programmpartnern, eine positive Bilanz über die Programmresultate. Sie beurteilten insgesamt den Stand der Arbeitsprävention aber auch den aktuellen weiteren Handlungsbedarf in der Arbeitsprävention und -bekämpfung in der Schweiz. Der Bundesrat setzt sein Engagement in dieser bewährten Form, in reduzierter Form bis 2024 fort. Die bewährten Massnahmen (Erarbeitung von Forschungsberichten, Praxisleitfäden und Organisation von Plattformen zur Vernetzung in vordringlichen Themen) werden ab 2019 unter dem Namen "Nationale Plattform gegen Armut" fortgesetzt. Die Ergebnisse der Plattform werden 2024 dem Bundesrat unterbreitet.	Info	Bericht des Bundesrats vom 18.4.18	gabriela.felder@bsv.admin.ch	Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft Leiterin Nationales Programm gegen Armut
Neustrukturierung des Asylbereichs	78	SEM		Der Bundesrat verfolgt mit der Neustrukturierung des Asylbereichs das Ziel, die Asylverfahren rascher und gleichzeitig fair abzuwickeln. Künftig sollen 60 Prozent aller Asylverfahren innerhalb von maximal 140 Tagen rechtskräftig entschieden und vollzogen werden. Diese Verfahren werden in regionalen Unterkünten des Bundes für Asylsuchende durchgeführt. Um die rechtliche Qualität der beschleunigten Verfahren weiterhin sicherzustellen wird der Rechtsschutz ausgebaut: Asylsuchende haben Anspruch auf kostenlose Beratung und Rechtsvertretung.	<u>Beitrag zu Ziel 7.4:</u> Die Neustrukturierung des Asylbereichs hilft, eine korrektes und rechtsstaatliches Asylverfahren sicherzustellen. Schutzbedürftigen Personen soll weiterhin der notwendige Schutz gewährt werden und sie sollen so rasch als möglich integriert werden.	Der Bundesrat hat das Inkrafttreten der Beschleunigung der Asylverfahren per 1. März 2019 beschlossen. Das SEM ist intensiv daran, die notwendigen rechtlichen, prozessualen und organisatorischen Anpassungen für eine zeitgerechte Umstellung sicherzustellen.	Info	Erklärung Asylkonferenz	jenny.hutter@sem.admin.ch	Direktionsbereich Asyl, Stab Asyl, juristische Adjunktin
Kulturförderungs-gesetz	79	BAK		In der Förderperiode 2016–2020 der Kulturboschaft sind folgende Neuerungen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe vorgesehen: die Förderung des physischen, intellektuellen und finanziellen Zugangs zu Kultur durch geeignete Massnahmen; der Ausbau der musikalische Bildung, namentlich durch die Einführung eines Programm "Jugend und Musik"; der Ausbau der Leseförderung. Die Massnahmen basieren teilweise auf neuen Förderbestimmungen (Kulturelle Teilhabe Art. 9a KFG; Programm Jugend+Musik Art. 12 Abs. 2 und 3 KFG)	<u>Beitrag zu Ziel 8.1:</u> Kulturelle Teilhabe zu stärken bedeutet, die individuelle und kollektive Auseinandersetzung mit Kultur und die aktive Mitgestaltung des kulturellen Lebens anzuregen. Das Ziel ist, die Auseinandersetzung mit Kultur und die kulturelle Betätigung möglichst vieler zu fördern sowie Hindernisse zur Teilhabe am kulturellen Leben (u.a. für Menschen mit Behinderungen) abzubauen. Die Stärkung der Teilhabe am kulturellen Leben wirkt den Polaritäten in der Gesellschaft entgegen und ist damit eine zentrale Antwort auf die Herausforderungen der kulturell diversen Gesellschaft. Die Massnahme trägt weiter zu Ziel 8.5 bei.	Das Parlament hat im Rahmen der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2020 verschiedene Änderungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG) und des Filmgesetzes (FiG) verabschiedet. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.	Info	KFG	Rico.Valaer@bak.admin.ch	Sektion Kultur und Gesellschaft
Programm Jugend und Musik	80	BAK		Das Programm «Jugend und Musik» hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt das Programm die Aus- und Weiterbildung von Leitern sowie Musiklager und – in Ergänzung zum Angebot der Musikschulen – Musikurse für Kinder und Jugendliche.	Beitrag zu Ziel 8.1: Der Ausbau der musikalischen Bildung trägt dazu bei, die kulturelle Teilhabe von Jugendlichen zu fördern.	Am 19. Juni 2015 beschloss das Parlament die zur Umsetzung des Programms notwendige Rechtsgrundlage im Kulturförderungsgesetz und verabschiedete einen Zahlungsrahmen von jährlich 2 Millionen Franken. Der Programmstart erfolgte per 1. Januar 2016.	Info		david.vitali@bak.admin.ch	Leiter Sektion Kultur und Gesellschaft
Kinder- und Jugendförderung	81	BSV		Auf Basis des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes unterstützt der Bund Projekte zur Stärkung der Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen und ihrer sozialen, politischen und kulturellen Integration. Die Partizipation ist dabei ein wesentliches Element der Kinder- und Jugendförderung.	<u>Beitrag zu Ziel 8.1:</u> Durch die Unterstützung von Jugendorganisationen trägt der Bund zur sozialen, politischen und kulturellen Integration von Kindern und Jugendlichen bei. Dabei wird auch die Freiwilligenarbeit gefördert. Die Kinder- und Jugendförderung legt dabei einen spezifischen Schwerpunkt auf Jugendliche in schwierigen Verhältnissen.	Im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung werden seit 2013 Projekte und Organisationen unterstützt.	Info		sabine.scheiben@bsv.admin.ch	Bereich Kinder- und Jugendfragen

Sportförderungsprogramm Jugend und Sport (J+S)	82	BASPO	BAG	Das J+S-Programm verfolgt drei Ziele: 1) Gestaltung und Förderung des kinder- und jugendgerechten Sports; (2) Bereitstellung eines Angebots für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten; (3) Unterstützung der Entwicklung und Entfaltung junger Menschen unter Berücksichtigung pädagogischer, sozialer und gesundheitlicher Aspekte. Die Zielerreichung erfolgt mittels folgender zwei Hauptmassnahmen: (1) Der Aus- und Weiterbildung von Leiterpersonen bzw. Expertinnen und Experten und deren Subventionierung; (2) Der Vergabe von Beiträgen (Subventionen) an Organisatoren von J+S-Sportkursen und Lagern für Kinder und Jugendliche.	<u>Beitrag zu Ziel 8.1:</u> Ehrenamt und Freiwilligenarbeit bilden das Fundament des J+S-Programms. Zentraler Faktor für die Verweildauer in einer ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Tätigkeit ist die Wertschätzung. Entsprechend wichtig ist, dass ehrenamtliche und freiwillige Arbeit als tragende Elemente der Gesellschaft anerkannt und gefördert werden. <u>Beitrag zu Ziel 9.2:</u> Sportliche Aktivitäten leisten einen wesentlichen Beitrag an die physische, psychische, kognitive und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, indem sie die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und die Bildung sozialer Kompetenzen fördern. Durch altersgerecht konzipierte Sportangebote durch ausgebildete Leitende soll der Sport ganzheitlich erlebt werden. Das Programm J+S zielt	Das J+S-Programm wird in Zusammenarbeit mit den Partnern laufend den gesellschaftspolitischen Entwicklungen entsprechend optimiert.	Info		Nadja.Mahler@baspo.admin.ch	Verantwortliche Forschung und Gesundheit Sportpolitik und Amtsgeschäfte
Impulsprogramm für familienergänzende Kinderbetreuung 2015-2019	83	BSV		Das Programm soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können.	Beitrag zu Ziel 8.2: Das Impulsprogramm für familienergänzende Kinderbetreuung 2003-2019 soll eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen und mithin zu einer Erhöhung der Erwerbstätigenquote der Frauen führen.	Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung trat am 1. Februar 2003 in Kraft. Das Parlament beschloss 2010 erstmals, das Impulsprogramm um 4 Jahre für die Periode 2011-2015 zu verlängern. 2014 beschloss es eine weitere Verlängerung des Programms für die Periode 2015-2019 und bewilligte dazu einen neuen Verpflichtungskredit von 120 Millionen Franken. Aktuell wird im Parlament eine erneute Verlängerung des Programms um vier Jahre sowie ein neuer Verpflichtungskredit von 130 Millionen Franken geprüft. Der Nationalrat hat der Vorlage in der Sommersession 2018 zugestimmt, der Ständerat wird das Geschäft in der Herbstsession 2018 behandeln.	Info		cornelia.louis@bsv.admin.ch	Leiterin Ressort Familienergänzende Kinderbetreuung
Unterstützung der familienexternen Kinderbetreuung	84	BSV		Der Bund will auf fünf Jahre befristet Anreize dafür schaffen, dass Kantone, Gemeinden und allenfalls Arbeitgeber mehr in die familienergänzende Kinderbetreuung investieren, um die Drittbetreuungskosten der Eltern zu senken und so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu fördern. Zudem möchte der Bund auch Projekte unterstützen, die das Angebot besser auf die Bedürfnisse erwerbstätiger Eltern abstimmen. Für die Umsetzung wird ein Verpflichtungskredit von 100 Mio. Franken mit einer Laufzeit von acht Jahren zur Verfügung gestellt	Beitrag zu Ziel 8.2: Die Unterstützung der familienexternen Kinderbetreuung soll eine bessere Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie ermöglichen und damit die Erwerbsquote von Müttern steigern.	Das Parlament hat am 16. Juni 2017 die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung verabschiedet und den Verpflichtungskredit über 100 Mio. Franken bewilligt.	Info	Änderung Bundesgesetz	cornelia.louis@bsv.admin.ch	Leiterin Ressort Familienergänzende Kinderbetreuung
Familienfreundliche Arbeitsbedingungen: Was machen die Kantone/Gemeinden?	85	SECO		Die Informationen zum Bereich familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind in einem regelmässig aufdatierten Bericht festgehalten. Der Bericht fasst die aktuellen Informationen zu den Kantonen und Hauptorten zusammen. Unterschieden werden folgende Bereiche: Fördermassnahmen zuhanden der Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung als Arbeitgeberin. Ergänzend dazu enthält der Bericht statistische Kennzahlen, eine Übersicht zu Personalverordnungen und Merkblättern sowie Angaben zu den verantwortlichen Verwaltungsstellen. Mit dem Bericht will der Bund Kantonen und Gemeinden eine Hilfe bei der Entwicklung von Fördermassnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie anbieten. Ziel ist, den Transfer von Ideen und Erfahrungen zwischen den Kantonen und den Gemeinden in diesem Politikbereich zu vereinfachen. Der Bericht ist ein unterstützendes Arbeitsinstrument, um Informationen über rechtliche Grundlagen, Instrumente und Projekte im Bereich „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ schnell, übersichtlich und praxisnah abzurufen. Dies erleichtert den Austausch von Ideen und Erfahrung.	Mit dem Bericht "Familienfreundliche Arbeitsbedingungen: Was machen die Kantone/Gemeinden?" unterstützt der Bund die Kantone und Gemeinden bei der Verbesserung ihrer Rahmenbedingungen und trägt damit dazu bei die Erwerbsquote von Frauen zu steigern.	Online seit 2016.	Info		dragan.ilic@seco.admin.ch	Arbeitsmarktanalyse und Sozialpolitik

Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen im Rahmen der Bundesrätlichen Strategie Gesundheit 2020	86	BAG		Der Bundesrat will die Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige so verbessern, dass diese sich langfristig engagieren können, ohne sich zu überfordern. Nötig sind zum einen bessere Informationen und der Ausbau von Entlastungsangeboten, wie Unterstützung durch Freiwillige oder Ferienbetten in Alters- und Pflegeheimen. Wichtig sind zum anderen Massnahmen, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege zu fördern.	Beitrag zu Ziel 8.4: Diese Massnahme wird zur Verbesserung der Situation betreuender Angehöriger (mehrfach Frauen), die unentgeltliche Pflege (care) leisten, beitragen. Sie wird es also ermöglichen, diese Personen in ihren Alltagsaktivitäten zu unterstützen und zu entlasten. Der Aspekt „Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf“ soll den Frauen überdies erlauben, stärker am Berufsleben teilzunehmen.	Der Bundesrat hat als Teil seiner gesundheitspolitischen Prioritäten „Gesundheit2020“ im Dezember 2014 den „Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen“ verabschiedet. Die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt gemeinsam mit den Kantonen und privaten Organisationen. 2017 wurde im Rahmen der FKI das Förderprogramm „Angehörigenpflege und -betreuung“ lanciert, dieses soll die bis Ende 2020 die Wissensgrundlagen zum Thema verbessern und Modelle guter Praxis dokumentieren und verbreiten - erste Ergebnisse der Forschungsprojekte werden im Laufe des Jahres 2019 vorliegen. Am 26. Juni 2018 hat der Bundesrat des weiteren die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege verabschiedet. Der Vorentwurf sieht neu für die Pflege/Betreuung von nahestehenden Personen (bislang nur Kinder) eine Freistellung mit Lohnfortzahlung von bis zu drei Tagen pro Ereignis vor und will für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern einen Betreuungsurlaub von bis zu 14 Wochen inkl. Betreuungsentschädigung analog Mutterschaftsentschädigung einführen. Die Botschaft hierzu soll im Laufe des Jahres 2019 ans Parlament überwiesen werden	Info		salome.vongreyerz@bag.admin.ch	Abteilung Gesundheitsstrategien Leitung Gesundheitsstrategien + Stv. DB GP
Revision des Aktienrechts	87	BJ		Im Rahmen der Aktienrechtsrevision sollen die Vorgaben umgesetzt werden, die aufgrund der Annahme der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ im März 2013 in die Bundesverfassung gelangten. Zudem will der Bundesrat Geschlechterrichtwerte für grosse börsennotierte Aktiengesellschaften und Transparenzvorschriften für rohstofffördernde Unternehmen einführen sowie die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibilisieren.	Beitrag zu Ziel 8.2: Das Erreichen eines Geschlechteranteils von jeweils mindestens 30 Prozent im Verwaltungsrat und 20 Prozent in der Geschäftsleitung der grossen börsennotierten Unternehmen ist ein Schritt in Richtung einer vollständigen und effektiven Beteiligung der Frauen auf diesen Entscheidungsebenen. Diese Massnahme soll eine Erhöhung des Frauenanteils und der Diversität in diesen Gremien erlauben.	In der Sommersession 2018 hat der Nationalrat die Aktienrechtsrevision zuhänden des Ständerates verabschiedet. Der Nationalrat hat sich mit hauchdünner Mehrheit für die Geschlechterrichtwerte ausgesprochen. Auch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) ist auf die Vorlage zum Aktienrecht eingetreten und der Vorschlag des Bundesrats zu den Geschlechterrichtwerten fand ebenfalls eine Mehrheit. Im Herbst 2018 wird die RK-S die Detailberatung weiterführen und beabsichtigt, ihre Anträge bis zur Wintersession 2018 dem Ständerat zu unterbreiten.	Info		karin.poggio@bj.admin.ch	Eidg. Amt für das Handelsregister
Lutte contre la discrimination salariale	*	BJ EBG	SECO	Die Zahl der Kontrollen der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann im Beschaffungswesen des Bundes wird erhöht. Der Bund vergibt seine Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Unternehmen, welche die Einhaltung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) gewährleisten, namentlich die Lohngleichheit (Art. 8 BöB). Es muss mit Kontrollen geprüft werden, ob die Unternehmen diese Vorschriften einhalten. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Kontrolltools zur Lohnanalyse entwickelt (Logib, Argib). Mit der Revision des Gleichstellungsgesetzes sollen Arbeitgeber mit mindestens 50 Arbeitnehmenden verpflichtet werden, regelmässig Lohnanalysen durchzuführen und durch externe Kontrollstellen überprüfen zu lassen.	Beitrag zu Ziel 8.2: Eine Verstärkung der Kontrollen der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann im Beschaffungswesen des Bundes soll es erlauben, aktiv gegen die Lohndiskriminierung vorzugehen und die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu verwirklichen. Dies soll den Frauen überdies erlauben, verstärkt am Berufsleben teilzunehmen.	Die Kontrollen im Beschaffungswesen werden kontinuierlich erhöht. Der Bundesrat hat am 5. Juli 2017 die Botschaft zur Revision des Gleichstellungsgesetzes verabschiedet. Der Ständerat hat in der Sommersession 2018 die Vorlage des BR mit einigen Anpassungen angenommen (u.a. Anwendung nur auf Arbeitgeber mit mind. 100 Arbeitnehmenden; sunset clause nach 12 Jahren). Zurzeit berät der Nationalrat das Geschäft.	Info	Aenderung Bundesgesetz	Andrea.BinderOser@ebg.admin.ch	Gleichstellung von Frau und Mann EBG Leiterin Fachbereich Recht
Bundesprogramm Chancengleichheit von Frauen und Männern an den Fachhochschulen	88	SBFI				Das Bundesprogramm wurde bis Ende 2016 finanziert und ist bis Mitte 2017 abgeschlossen worden. AB 2017 folgt das neue hochschulübergreifende Programm "Chancengleichheit und HS-Entwicklung" P-7 (siehe Massnahme 89)				

Chancengleichheit und Hochschulentwicklung 2017-2020	89	SBFI		Das seit 2017 laufende Programm Chancengleichheit und Hochschulentwicklung (projektgebundene Beiträge nach HFKG) sollen Massnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit mitfinanzieren, die auf der Ebene der Organisationsführung und -kultur, den Rahmenbedingungen und Entscheidungsprozessen ansetzen. Auch geht es um die Verbesserung der Karrierechancen für Frauen und eine optimale Nutzung vorhandener Wachstumspotenziale für Forschung, Lehre und Hochschulmanagement.	Beitrag zu Ziel 8.2: Zugang zur den Hochschulen und der Abbau von Hindernissen für Frauen an den Hochschulen ist ein wesentlicher Faktor für die Chancengleichheit im späteren Berufsleben. Das Bundesprogramm lieferte damit einen Beitrag zur Verbesserung der Gleichstellung von Frau und Mann im Berufsleben.	Der Bund finanziert seit dem Jahre 2000 Massnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit an den Universitäten und Fachhochschulen. Das seit 2017 laufende Programm sieht die Umsetzung von Massnahmen an allen Hochschultypen vor. Die Koordinatorin liegt bei swissuniversities.	Info	https://www.swissuniversities.ch/de/themen/nachwuchsfoerderung/chancengleichheit/	irene.rehmann@sbfi.admin.ch	Abteilung Hochschulen, Ressort Hochschulpolitik
Ratifikation der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	90	EBG BJ		Die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt. Sie wurde am 11. September 2013 von der Schweiz unterzeichnet. Die Eckpfeiler des Übereinkommens sind die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz sowie Strafverfolgung. Es stellt das umfassendste internationale Abkommen zur Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen dar.	Beitrag zu Ziel 8.3: Die Konvention ist sehr umfassend und soll aufgrund ihrer Bestimmungen zur Gewaltprävention, zum Opferschutz und zur Strafverfolgung einen rechtlichen Rahmen schaffen, um die Frauen auf allen Staatsebenen gegen sämtliche Formen der Gewalt zu schützen.	Die Konvention ist am 1. April 2018 in Kraft getreten. Das EBG ist offizielle Koordinationsstelle und erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Direktionskonferenzen KKJPD und SODK ein Umsetzungskonzept. Dieses soll im November 2018 publiziert werden. Auf Bundesebene wurde im März 2018 die IDA IK konstituiert.	Info		Andrea.Binderoser@ebg.admin.ch barbara.gysel@ebg.admin.ch	Fachbereich Recht Fachbereich Internationales Strafrecht
Programm gegen Zwangsheiraten 2013-2017	91	SEM EBG		Das Programm gegen Zwangsheiraten dient als Ergänzung zum neuen Gesetz gegen Zwangsheirat. Getragen wird das Programm vom SEM, in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG/BFEG). Das Programm hat zum Ziel, Präventionsmassnahmen und konkrete Angebote (Begleitung/Betreuung, Schutz, Schulung) für (potenziell) Betroffene und ihr Umfeld, sowie Fachleute zu entwickeln.	Beitrag zu Ziel 8.3: Zwangsheiraten stellen eine Menschenrechtsverletzung dar und sind eine der gegen Mädchen und Frauen angewandten Gewaltformen. Das Programm gegen Zwangsheiraten kann mit seinen Präventionsmassnahmen und konkreten Angeboten zur Verringerung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen beitragen.	Das nationale Programm gegen Zwangsheiraten 2013-2017 wurde 2012 lanciert. Das Programm ist in zwei Phasen aufgeteilt. Die erste Phase erstreckte sich über den Zeitraum von Mitte 2013 bis Ende 2014. Phase II läuft von April 2015 bis August 2017.	Info		anna.neubauer@sem.admin.ch barbara.gysel@ebg.admin.ch	Fachbereich Häusliche Gewalt
Nationales Programm Migration und Gesundheit	92	BAG		Das BAG setzte sich von 2002-2017 mit dem Programm Migration und Gesundheit dafür ein, die Gesundheitskompetenz der Migrationsbevölkerung zu stärken und das Gesundheitswesen ihren Bedürfnissen entsprechend auszugestalten - sei es durch Mitberücksichtigung ihrer Anliegen im Bereich Prävention oder durch Einbezug von professionellen interkulturellen Übersetzenden in der Gesundheitsversorgung und durch Förderung der Kompetenz des Gesundheitspersonals.	Beitrag zu Ziel 8.4: Mit dem Nationalen Programm Migration und Gesundheit setzte sich der Bund dafür ein, die Gesundheitskompetenz der Migrationsbevölkerung zu stärken und das Gesundheitswesen ihren Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. Seit 2018 stehen auch weitere vulnerable Gruppen im Zentrum der Massnahmen.	Das Programm Migration und Gesundheit wurde Ende 2017 abgeschlossen. Die wichtigsten Massnahmen aus dem Programm werden in die laufenden Aufgaben und Strategien des BAG integriert und so weiterentwickelt, damit auch andere vulnerable Bevölkerungsgruppen einen besseren Zugang zum Gesundheitssystem erhalten.	Info		Sabina.Hoesli@bag.admin.ch	Sektion Gesundheitliche Chancengleichheit
Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen die weibliche Genitalverstümmelung	93	BAG	SEM	Der Bund engagiert sich seit 2003 mit Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen die weibliche Genitalverstümmelung. Die Sensibilisierungs- und Präventionsaktivitäten richten sich einerseits direkt an die betroffenen Migrationsgemeinschaften, andererseits an Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Migrations- und Sozialbereich.	Beitrag zu Ziel 8.3: Die weibliche Genitalverstümmelung ist eine grobe Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und verstösst gegen internationales und nationales Recht. Ziel der Präventions- und Sensibilisierungsarbeit ist es, gefährdete Mädchen und Frauen vor weiblicher Genitalverstümmelung zu schützen und die medizinische Versorgung für die Betroffenen zu gewährleisten.	In Umsetzung. Seit 2012 ist eine explizite Strafnorm gegen weibliche Genitalbeschneidung in Kraft (StGB Art. 124). Der Bund (BAG und SEM) unterstützen von 2016-2019 die Informations-, Sensibilisierungs- und Präventionsaktivitäten des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung.	Info		Sabina.Hoesli@bag.admin.ch	Sektion Gesundheitliche Chancengleichheit

Kantonale Integrationsprogramme (KIP)	94	SEM		Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Damit sie gelingt, müssen die verschiedenen Integrationsmassnahmen vor Ort gut aufeinander abgestimmt sein. Jeder Kanton verfügt deshalb über ein kantonales Integrationsprogramm (KIP). Diese Programme orientieren sich an gemeinsam von Bund und Kantonen festgelegten einheitlichen strategischen Zielen und werden je zur Hälfte von Bund und Kantonen finanziert. Sie werden seit Anfang 2014 umgesetzt.	<u>Beitrag zu Ziel 8.4.</u> : Durch die KIP findet die Integrationsförderung in erster Linie in den Kantonen, sprich auf lokaler Ebene statt. Somit wird sichergestellt, dass die jeweiligen Integrationsmassnahmen optimal auf die lokalen Begebenheiten und Bedürfnisse abgestimmt und zugeschnitten sind. Davon versprechen sich Bund und Kantone eine zielgerichtete und effiziente Integrationspraxis. Mit der Verlängerung der KIP bis 2021 wird sichergestellt, dass die entwickelten Massnahmen weiter umgesetzt, ausgebaut und weiterentwickelt werden können. <u>Beitrag zu Ziel 8.6.</u> : Im Rahmen der KIP ist der Aufbau von professioneller Unterstützung und Beratung für Opfer rassistischer Diskriminierung am jeweiligen Wohnort und in jedem Lebensbereich in allen Kantonen vorgesehen. Betroffene sollen dadurch eine rasche und effiziente Unterstützung erhalten.	Das KIP 1 wurde im 2017 abgeschlossen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) und die Kantone arbeiten jetzt gemeinsam an der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021).	Info	Grundlagenpapier	tindaro.ferraro@sem.admin.ch	Sektionschef Integration Förderung
Programme und Projekte von nationaler Bedeutung (PPnB)	95	SEM		Das Staatssekretariat für Migration unterstützt ergänzend zur Mitfinanzierung und Begleitung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) eigene Programme und Projekte von nationaler Bedeutung (PPnB). Diese tragen zur Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und Innovation in der Integrationsförderung bei. Die Erkenntnisse aus den PPnB fliessen auf nachhaltige Weise in die KIP und Aktivitäten weiterer Akteure ein.	<u>Beitrag zu Ziel 8.4.</u> : Die Integrationsförderung findet mehrheitlich durch die KIP in den Kantonen statt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterstützt dazu weitere Integrationsprojekte und Programme, die überregionalen (nationalen oder interkantonalen) Charakter haben. Dadurch können innovative Projekte unterstützt werden und allenfalls später in die Strukturen der KIP übernommen werden. Zudem unterstützt das SEM Projekte und Programme, welche der Weiterentwicklung bestehender Massnahmen und der Qualitätssicherung dienen.	Laufende Ausschreibung.	Info	Leitlinien	regula.zuercher@sem.admin.ch	Sektionschefin Entwicklung Integration
Dialog Integration der Tripartiten Konferenz (TK)	96	SEM		Mit der 3. Nationalen Integrationskonferenz im Juni 2017 schloss die Tripartite Konferenz TK (vormals Tripartite Agglomerationskonferenz TAK) ihren 2012 lancierten Integrationsdialog in den Themenfeldern "Arbeiten", "Aufwachsen" und "Zusammenleben" ab. Ende 2017 gab sie dazu Empfehlungen ab (siehe www.dialog-integration.ch), die sich an Bund, Kantone, Städte und Gemeinden sowie an nichtstaatliche Akteure richten (Arbeitgeber, Frühe Förderung, Gesundheitswesen, zivilgesellschaftliche Organisationen, etc.). Ein spezieller Akzent wurde auf die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommen gelegt.	<u>Beitrag zu Ziel 8.4.</u> : Mit den Empfehlungen hat die TK den Integrationsdialogs den Regelstrukturen auf allen föderalen Ebenen übergeben. Diskussionen und Aktivitäten werden nicht mehr im Rahmen der TK, sondern unter den jeweiligen Akteuren durchgeführt. Für die Umsetzung der TK-Empfehlungen sind verschiedene Regelstrukturen zuständig, hauptsächlich auf kantonaler und kommunaler Ebene. Das SEM begleitet die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogrammen KIP (Frühe Förderung, Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zur sozialen Integration, etc.), der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in Bildung, Arbeit und Gesellschaft), der IIZ und in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen (z.B. Unesco-Kommission).	Umsetzung Integrationsagenda und KIP 2018-2021.	Info		tindaro.ferraro@sem.admin.ch (KIP) ; michele.laubscher@sem.admin.ch	Sektionschef Integrationsförderung; Koordination Umsetzung Integrationsagenda
Behindertenpolitik	98	EBGB	BSV	Mit der Entwicklung einer Behindertenpolitik soll gewährleistet werden, dass die verschiedenen Bereiche der Eingliederungspolitik von Bund und Kantonen besser aufeinander abgestimmt und auf die Verwirklichung der UN-BRK ausgerichtet werden.	<u>Beitrag zu Ziel 8.5.</u> : Durch die Behindertenpolitik soll gewährleistet werden, dass die Förderung von Inklusion, Teilhabe und Gleichstellung als Querschnittsthema wahrgenommen werden kann.	Der Bundesrat hat am 9. Mai 2018 den Bericht zur Behindertenpolitik genehmigt.	Info		Andreas.Rieder@gse.edi.admin.ch	Leiter EBGB

Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	99	EBGB		Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK) wurde am 13. Dezember 2006 in New York von der Generalversammlung der UNO verabschiedet. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.	Beitrag zu Ziel 8.5: Die Konvention ist eine bereichsübergreifende Verpflichtung, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu realisieren. Mit ihrer Unterzeichnung kann das Schweizer Behindertengleichstellungsrecht in einen kohärenten Rahmen gestellt und ihm mehr Sichtbarkeit verschafft werden	Die Behindertenrechtskonvention ist für die Schweiz 2014 in Kraft getreten. Der Initialstaatenbericht der Schweiz erfolgt 2016. Dieser wird eine Übersicht über den Stand der Umsetzung in der Schweiz abgeben.	Info	UNO Konvention	Andreas.Rieder@gse.admin.ch	Leiter EBGB
Behindertengleichstellungsgesetz	100	EBGB		Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) setzt die verfassungsmässigen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 4 in gewissen zentralen Belangen um, in denen Menschen mit Behinderungen Einschränkungen erfahren. Richtschnur bei der Auslegung des Gesetzes ist Artikel 8 Absatz 2 BV und das Diskriminierungsverbot. Zum BehiG gehören drei Verordnungen: die Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs und die Verordnung des UVEK/DETEC über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs.	Beitrag zu Ziel 8.5: Durch die mittels des BehiG geschaffenen Rechtsgrundlagen wird die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gefördert.	Das Behindertengleichstellungsgesetz trat 2004 in Kraft.	Info	BehiG	Andreas.Rieder@gse.admin.ch	Leiter EBGB
Aktionsplan zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti/Manouche und Roma	101	FRB		Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten verpflichtete sich die Schweiz zur Förderung von Rahmenbedingungen, die es den schweizerischen «Fahrenden» (Jenische, Sinti, Manouches) ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Trotz ergreifender Massnahmen haben sich die Verhältnisse seit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht wesentlich verbessert. Der Bund engagiert sich deshalb gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden im Rahmen eines Aktionsplans zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti, Manouche und Roma.	Beitrag zu Ziel 8.6: Durch den Aktionsplan sollen Fragen zu Stand- und Durchgangsplätzen und zur Sozialfürsorge und zum Bildungszugang angegangen werden, sowie generell die Förderung der Kultur von Jenischen, Sinti und Roma.	Der Bundesrat hat 2014 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Jenischen, Sinti und Roma die Verbesserung der Rahmenbedingungen zum Ziel hat. Der Aktionsplan zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti/Manouche und Roma ist in Erarbeitung.		Kulturbotschaft	Michele.Galizia@gse.admin.ch	Leiter Fachstelle für Rassismusbekämpfung
Programm Zusammenhalt in Quartieren	102	ARE	SEM BWO EKM FRB	Das Programm Zusammenhalt in den Quartieren unterstützt Städte und Agglomerationsgemeinden, die mit den sich stellenden Herausforderungen überfordert sind, bei der Entwicklung von Projekten zur Quartierentwicklung in bestehenden Siedlungszonen. Das finanzielle Engagement des Bundes ist für jedes Projekt hinsichtlich Verwendungszweck, Dauer und Höhe begrenzt. Der Bund unterstützt nur Projekte, bei denen Kantone, Städte oder Gemeinden die Trägerschaft bilden und die finanzielle Hauptlast übernehmen.	Beitrag zu Ziel 8.7: Der aus dem sozialräumlichen Ansatz resultierende Beitrag zur Lebensqualität in den Agglomerationen und zur Standortattraktivität der urbanen Räume ist für die Entwicklung des gesamten Landes von Bedeutung. Dabei nimmt das Programm Ziele im Bereich der Raumentwicklung, der Integrationspolitik, der Wohnraumförderung sowie der Bekämpfung von Diskriminierung auf und unterstützt deren effiziente und nachhaltige Umsetzung.	In Erarbeitung.	Info	Bericht Agglomerationspolitik	josianne.mauray@are.admin.ch	Sektion Siedlung und Landschaft
Nationale Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie)	103	BAG		Die Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) zeigt Wege auf, wie die fünf nicht übertragbaren Krankheiten (NCDs), die nebst den psychischen Erkrankungen die grössten gesamtgesellschaftlichen Krankheitslasten aufweisen (Krebs, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, muskuloskeletale Erkrankungen), verhindert, verzögert oder deren Folgen vermindert werden können.	Beitrag zu Ziel 9.1: Mit der Strategie soll die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung verbessert sowie Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ein gesünderes Verhalten vereinfachen.	Der Bundesrat hat im Frühjahr 2016 die NCD-Strategie 2017-2024 und im Herbst 2016 den NCD-Massnahmenplan 2017-2020 verabschiedet. Seit 2017 befinden sich Strategie und dazugehöriger Massnahmenplan in Umsetzung. Träger sind BAG, Kantone und die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz.	Info	Strategie	roy.salveter@bag.admin.ch	Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

								Massnahmenplan		
Strategie «Gesundheit2020»	104	BAG		Die in der Strategie «Gesundheit2020» festgelegten Prioritäten der schweizerischen Gesundheitspolitik betreffen das gesamte Gesundheitssystem und umfassen 36 Massnahmen. Diese zielen darauf ab, die Lebensqualität zu sichern, die Chancengleichheit zu stärken, die Versorgungsqualität zu erhöhen und die Transparenz zu verbessern. Die Umsetzung erfolgt schrittweise in den kommenden Jahren unter Einbezug aller wichtigen Akteure und bezweckt, das Schweizer Gesundheitssystem optimal auf die kommenden Herausforderungen auszurichten und gleichzeitig finanziell tragbar zu erhalten.	Beitrag zu den Zielen 9.1, 9.4, 9.6 und 9.7: Die Strategie «Gesundheit2020» strebt eine wirksame und gut koordinierte Gesundheitspolitik an. Sie zielt darauf ab, Krankheiten und damit verbundene Leiden durch wirksame Vorbeugung, Früherkennung und Langfristpflege zu vermeiden, die Selbstkompetenz aller Bevölkerungsgruppen in Gesundheitsfragen zu erhöhen, unnötige Behandlungen und damit verbundene Komplikationen zu vermeiden, aber auch die vorhandenen Effizienzreserven durch transparente Strukturen und eine bessere und klarer geregelte Steuerung des Systems auszuschöpfen. Im Zentrum dieser Strategie stehen die Menschen und ihr Wohlbefinden. Das Gesundheitssystem soll um ihre Bedürfnisse herum weiterentwickelt werden und gleichzeitig finanziell tragbar bleiben. Die Massnahme trägt auch zu den Zielen 9.2, 9.3 und 9.5 bei.	Der Bundesrat hat die Strategie «Gesundheit2020» im Januar 2013 verabschiedet.	Info	Bericht	salome.vongreyerz@bag.admin.ch	Abteilung Gesundheitsstrategien Leiterin Abteilung Gesundheitsstrategien + Stellvertreterin Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Nationales Programm Ernährung und Bewegung (NPEB)	106	BAG	BASPO BLV	Das Programm verfolgt das Ziel, gesundheitsfördernde Entscheidungen zu erleichtern. Es definiert langfristige Ziele und prioritäre Handlungsfelder für das Vorgehen auf nationaler Ebene und bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure. Die Bevölkerung soll motiviert werden, sich ausgewogen zu ernähren und sich genügend zu bewegen. Dadurch sollen Übergewicht, Adipositas, Essstörungen und weitere damit verbundene nicht übertragbare Krankheiten bekämpft werden. Diese Bemühungen integrieren sich in die Ziele der gesundheitspolitischen Agenda «Gesundheit2020» zur Gesundheitsförderung und Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten.	Beitrag zu Ziel 9.2: Durch das Programm setzt sich der Bund für einen gesunden Lebensstil mit einer ausgewogenen Ernährung und ausreichend Bewegung ein. Über die Stärkung der Eigenverantwortung, die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und die Förderung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft wird eine nachhaltige Förderung der Lebensqualität angestrebt.	Das Programm läuft bis Ende 2016.	Info	Bericht	salome.vongreyerz@bag.admin.ch	Abteilung Gesundheitsstrategien Leitung Gesundheitsstrategien + Stv. DB GP
Nationale Strategie Sucht	107	BAG		Die Nationale Strategie Sucht basiert auf dem Gleichgewicht zwischen Eigenverantwortung und Unterstützung für jene, die diese nötig haben. Sie schafft einen umfassenden Orientierungs- und Handlungsrahmen und entwickelt die erfolgreiche Viersäulenstrategie weiter: Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression werden ergänzt mit einer stärkeren Vernetzung aller Akteure, verbessertem Wissen zu Sucht, der Förderung von Weiterbildungen, der besseren Information von Fachleuten und Bevölkerung und dem internationalen Erfahrungsaustausch.	Beitrag zu Ziel 9.3: Die Strategie soll den Einstieg in einen problematischen Konsum verhindern, der zur Abhängigkeit führen kann, und gefährdete Personen frühzeitig unterstützen. Ein weiterer Schwerpunkt der Strategie besteht darin, den Menschen, die krank werden oder die gefährdet sind, solidarisch beizustehen und ihnen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.	Der Bundesrat hat im Herbst 2015 die Nationale Strategie Sucht und im Herbst 2017 den Massnahmenplan Sucht 2017-2020 verabschiedet. Seit 2017 befinden sich Strategie und dazugehöriger Massnahmenplan in Umsetzung.	Info	Strategie	roy.salveter@bag.admin.ch	Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten
								Massnahmenplan		